

Mag. Arthur H. Lambauer, A-6850 Dornbirn, Hatlerstr. 54/15

Gerichtshof der Europäischen Union
Kanzlei des Gerichtshofs
Rue du Fort Niedergrünwald
L-2925 Luxemburg

GEMÄSZ ARTIKEL 57 ABSATZ 7 DER VERFAHRENSORDNUNG
VORAB PER E-MAIL: ECJ.Registry@curia.europa.eu

Dornbirn, 03. Februar 2015

H:\EU\UKRAINE\ZUGANG\Eugh\Rechtsmittel.Docx

Rechtsmittelführer:

Mag. Arthur H. Lambauer, emeritierter Rechtsanwalt (Wien)
Hatlerstraße 54/15, 6850 Dornbirn, Österreich

Der Kläger erklärt sich gemäß Artikel 121 Absatz 2 der Verfahrensordnung mit der Zustellung an seine oben angeführte E-Mail-Adresse einverstanden. (Siehe dazu auch die Punkte 1.3.4, 2.1.1 und 2.1.2 dieser Rechtsmittelschrift!)

beklagte Partei:

Rat der Europäischen Union

beteiligte Parteien:

1. Europäischer Rat
2. Kommission der Europäischen Union
3. Europäisches Parlament
4. – 31. die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

wegen:

Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-490/14, vom 11. Dezember 2014, Registernummer 652020.

Rechtsmittelschrift

nach Artikel 256 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV
in Verbindung mit Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofs

einfach

37 Abschriften

1 Beilage (38-fach:

Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-490/14, vom 11. Dezember 2014, Registernummer 652020, ./1)

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite
1. <u>Angefochtene Entscheidung, Zeitpunkt deren Zustellung sowie Zulässigkeit des Rechtsmittels</u>	3
1.1 <u>Angefochtene Entscheidung</u>	3
1.2 <u>Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung</u>	3
1.3 <u>Zur Zulässigkeit des Rechtsmittels</u>	3
2. <u>Rechtsgründe und –argumente.</u>	5
2.1 <u>Verletzungen des Unionsrechts durch das Gericht</u>	5
2.1.1 <u>Verletzung des Artikels 47 Absatz 2 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.</u>	5
2.1.2 <u>Verletzung des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.</u>	7
2.1.3 <u>Verletzung des Menschenrechts auf Achtung der Würde (Artikel 1 EU-Grundrechtscharta).</u>	9
2.2 <u>Verfahrensmängel, welche die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigen.</u>	10
2.2.1 <u>Unterlassung der Anhörung bzw. Bestellung des Generalanwalts.</u>	10
2.2.2 <u>Zur rechtlichen Schwierigkeit und tatsächlichen Komplexität der Nebenfrage, ob die mittels der Klage begehrten Dokumente bzw. deren konsekutive Beschlussresultate völkerrechtswidrigen Inhalts sind.</u>	12
3. <u>Anträge.</u>	49

1. Angefochtene Entscheidung, Zeitpunkt ihrer Zustellung sowie Zulässigkeit des Rechtsmittels.

1.1 Angefochtene Entscheidung.

- 1.1.1 Dieses Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union in der Rechts-sache T-490/14, vom 11. Dezember 2014, Registernummer 652020.
- 1.1.2 Mit der angefochtenen Entscheidung **wies das Gericht die Klage** des Rechtsmittelführers vom 17. Juni 2014 unter Berufung auf Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts mit der Begründung **ab**, die Klageschrift sei nur vom Kläger persönlich und nicht (auch) von einem befugten Anwalt unterzeichnet worden. Die genannte Klage hat sich gegen eine Entscheidung der beklagten Partei gerichtet, mit welcher diese dem Rechtsmittelführer den Zugang zu zwei Entwürfen von Schlussfolgerungen des Rates zur Ukr-aine versagt hatte.

1.2 Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Die in Punkt 1.1.1 genannte angefochtene Entscheidung wurde dem Rechtsmittelführer durch Behebung am Postamt am 23. Dezember 2014 zugestellt.

1.3 Zur Zulässigkeit des Rechtsmittels.

- 1.3.1 Zumal das Gericht sich bemüßigt fand, unter Berufung auf Artikel 111 seiner Verfahrensordnung die Klage **abzuweisen**, anstatt deren (vermeintliche) **Unzulässigkeit festzustellen**, sieht sich der Rechtsmittelführer veranlasst, die unter folgendem Punkt 1.3.2 angestellten Überlegungen darzutun.
- 1.3.2 Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 des Protokolls Nr. 3¹ zum AEUV² (im Folgenden: die **Satzung**) lautet:

Dieses [in Absatz 1 eröffnete; Anm.] Rechtsmittel kann von einer Partei eingelebt werden, die mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist.

Die angefochtene Entscheidung erging *a limine*, ging also auf die Sachanträge der Klage nicht ein. Fraglich könnte somit sein, was Artikel 56 der Satzung mit *Anträgen* meint: nur die Sachanträge der Klage oder auch verfahrensrechtliche, etwa sogar nur implizit gestellte.

Feststeht, dass dem Klagevorbringen gegenständlich der implizit gestellte Antrag zu entnehmen ist, den Rechtsmittelführer als Kläger ohne Vertreter zuzulassen. Zumindest mit diesem Antrag ist der Rechtsmit-telführer vor dem Gericht unterlegen. Dass der Rechtsmittelführer als Kläger einen solchen Antrag nicht explizit gestellt hat, ist allein der – wie unten (Punkt 2.) zu zeigen sein wird – menschenrechtswidrigen Ausgestaltung der Verfahrensnormen des Gerichts geschuldet, und darf ihm daher nicht zur Last fallen.

Allein, auch mit seinen Sachanträgen ist er unterlegen, ging doch das Gericht auf diese gar nicht ein, was im Begriffshof des Verbums *unterliegen* durchaus Platz hat. Sähe man dies anders, stünde gegen Entscheidungen nach Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts ein Rechtsmittel gar nicht zu, was so nirgendwo normiert und vom Vertragszweck des Artikels 256 Absatz 2 AEUV nicht gedeckt ist.

Eine solche Regelung wäre denn auch völlig verfehlt, ist doch das Rechtsschutzzinteresse nach einer Über-prüfung der Entscheidung durch eine zweite Instanz umso größer, wenn der Zugang zum Recht von der ersten Instanz schon aus formalen Gründen versagt und auf die gestellten Sachanträge noch nicht einmal eingegangen wurde.

¹ Über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union; Abl. C 326, 26. Oktober 2012, 210; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1422607674759&uri=CELEX:C2012/326/01>.

² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; ebendort, 47.

Im Übrigen ist Artikel 56 der Satzung im Lichte des Artikels 256 Absatz 2 AEUV auszulegen, der da lautet:

Gegen die Entscheidungen des Gerichts aufgrund dieses Absatzes kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Es kann nun kein Zweifel daran bestehen, dass die angefochtene Entscheidung *aufgrund dieses Absatzes*, namentlich aufgrund der Klage nach Artikel 263 Absatz 4 AEUV, ergangen ist.

Das Auslegungsergebnis, wonach im Gegenteil auch gegen Entscheidungen nach Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts³ ein Rechtsmittel offensteht, wird auch im Wortlaut der englischen bzw. der französischen Sprachfassung des oben zitierten Artikels 56 Absatz 2 Satz 1 der Satzung verdeutlicht; diese lauten:

Such an appeal may be brought by any party which has been unsuccessful, in whole or in part, in its submissions.

Nicht erfolgreich mit seinen Anträgen ist man auch dann, wenn man aus formalen Gründen zurückgewiesen worden ist. So auch die französische Fassung:

Ce pourvoi peut être formé par toute partie ayant partiellement ou totalement succombé en ses conclusions.

Immerhin brachte das Gericht aber durch die ausdrückliche Abweisung der Klage zum Ausdruck, dass es auch den Sachanträgen der Klage keine Folge geben **wollte**.

Dieses Rechtsmittel ist daher insoweit zulässig.

- 1.3.3 Unbeschadet der in den folgenden Punkten insbesondere 2.1 sowie 2.2 erfolgenden Ausführungen betriffs der Rechtsgründe dieses Rechtsmittels ist hier darauf hinzuweisen, dass der gemäß Artikel 168 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf Rechtsmittel anwendbare Artikel 119 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs⁴ lautet, wie folgt:

Die Parteien können nur durch ihren Bevollmächtigten oder Anwalt vertreten werden.

Mitnichten wird hier eine **Pflicht** zur Vertretung normiert! Gesagt wird allein, dass **dann**, wenn die Partei (der Rechtsmittelführer) sich vertreten lässt, dieser Vertreter ein Anwalt zu sein hat. Mit dieser Regelung wurde der menschenrechtlichen Rechtslage entsprochen, die in der Folge dieses Rechtsmittels näher auszuführen sein wird.

Das Rechtsmittel ist daher auch unter Artikel 168 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zulässig.

- 1.3.4 Die in diesem Rechtsmittel zentral dargestellte Rechtslage um das Menschenrecht insbesondere auf ein faires Verfahren gebietet auch, dass Verfahrensvorschriften, welche gewisse Erleichterungen zugunsten von Anwälten vorsehen, auch für die nicht vertretene Partei gelten. Dies hat vor allem auch auf Artikel 121 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu gelten.

³ http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2008-09/txt7_2008-09-25_11-11-3_598.pdf

⁴ http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-10/rp_de.pdf

2. Rechtsgründe und –argumente.

2.1 Verletzungen des Unionsrechts durch das Gericht.

2.1.1 Verletzung des Artikels 47 Absatz 2 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2.1.1.1 Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (im Folgenden: **EU-Grundrechtscharta**) lautet:

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, so weit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

2.1.1.2 Absatz 1 der unter Punkt 2.1.1.1 zitierten Bestimmung bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs bei Gericht *nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen* zu erfolgen hat bzw. erfolgen kann und darf. Eine solche Bedingung stellt nun die im Satz 2 des Absatzes 2 dieser Bestimmung verankerte Regel dar, wonach der Rechtssuchende vertreten sein **kann**. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass er nicht vertreten zu sein braucht, wenn er das nicht will. Das Oktroi einer Pflicht, sich vertreten zu lassen, wäre eine Bedingung, die in Artikel 47 nicht vorgesehen und somit unzulässig ist.

Um das staatliche Rechtswesen vor Querulanten und des Gebrauchs der Sprache nicht fähigen Tölpeln zu bewahren, ist der Absatz 3 der zitierten Bestimmung zwangsläufig dahin auszulegen, dass die in ihm genannten Mittel, welche nicht ausreichend zur Verfügung stehen, auch jene der Bildung meinen. Diese Auslegung ergibt sich noch deutlicher aus der englischen bzw. französischen Sprachfassung der zitierten Bestimmung, welche da lauten:

Legal aid shall be made available to those who lack sufficient resources in so far as such aid is necessary to ensure effective access to justice.

bzw.

Une aide juridictionnelle est accordée à ceux qui ne disposent pas de ressources suffisantes, dans la mesure où cette aide serait nécessaire pour assurer l'effectivité de l'accès à la justice.

wo nämlich bei der zu gewährenden Hilfe deren finanzieller Aspekt nicht so sehr betont wird, wie in der deutschen Version, wodurch Raum für eine weite Auffassung der Bedeutung des Begriffs der Ressourcen entsteht.

Exkurs: Artikel 33 der Wiener Vertragsrechtskonvention⁶ lautet:

⁵ ABI. C 326, 26. Oktober 2012, 391.

⁶ Vienna Convention on the law of treaties. <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf>.

1. When a treaty has been authenticated in two or more languages, the text is equally authoritative in each language, unless the treaty provides or the parties agree that, in case of divergence, a particular text shall prevail.
2. A version of the treaty in a language other than one of those in which the text was authenticated shall be considered an authentic text only if the treaty so provides or the parties so agree.
3. The terms of the treaty are presumed to have the same meaning in each authentic text.
4. Except where a particular text prevails in accordance with paragraph 1, when a comparison of the authentic texts discloses a difference of meaning which the application of articles 31 and 32 does not remove, the meaning which best reconciles the texts, having regard to the object and purpose of the treaty, shall be adopted.

Diese Auslegungsvorschrift für mehrsprachige Verträge lässt durchaus zu, dass dann, wenn die mehreren authentischen Sprachfassungen je unterschiedliche Bedeutungen aufweisen, welche unter Berücksichtigung des Gegenstands und des Zwecks des Vertrags nebeneinander stehend Sinn ergeben, einander also insbesondere nicht widersprechen, alle diese Bedeutungen wirksam sein können und sollen.

(**Exkurs Ende.**)

2.1.1.3 Festzuhalten ist somit, dass Artikel 47 der EU-Grundrechtscharta einen Zwang zur Vertretung vor Gericht dann versagt, wenn der Rechtssuchende über die habituellen Mittel der Bildung verfügt, seine Sache vor Gericht selbst vorzutragen, wobei diese Einschränkung des Rechts, seine Sache selbst zu führen, einer konzessiven Auslegung zugunsten der Interessen der Rechtspflege entspringt, und sich mitnichten wörtlich aus Artikel 47 ergibt.

2.1.1.4 Demgegenüber lautet Artikel Titel III, Artikel 19 Absätze 3 und 4 der Satzung:

Die anderen Parteien müssen durch einen Anwalt vertreten sein.

Nur ein Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, kann vor dem Gerichtshof als Vertreter oder Beistand einer Partei auftreten.

Artikel 53 Absatz 1 der Satzung lautet:

Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III.

Dieser Vertretungzwang widerspricht Artikel 47 UN-Grundrechtscharta diametral.

2.1.1.5 Artikel 6 Absatz 1 EUV⁷ lautet:

Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Indem hier die Gleichrangigkeit der Verträge mit der EU-Grundrechtscharta bestimmt wird, ist der Weg für die wechselseitige Anwendung völkerrechtlicher Auslegungsregeln auf diese Vertragswerke insgesamt offen. So kommt im Verhältnis dieser, in Artikel 6 Absatz 1 EUV genannten Vertragswerke insbesondere das Auslegungsinstrument der Derogation zum Tragen.

⁷ Vertrag über die Europäische Union; ebendort, 13.

2.1.1.6 Das oben zitierte Protokoll Nr. 3 (die Satzung) stammt aus 2001. Die Grundrechtscharta in ihrer in Artikel 6 EUV zitierten Form aus 2007. *Lex posterior derogat legi priori!*

Dass mit Artikel 47 Absatz 2 Satz 2 EU-Grundrechtscharta die Vertretungsregelung vor dem Gericht und dem Gerichtshof neu gestaltet werden hätte sollen, liegt auf der Hand. Die oben (Punkt 2.1.1.4) zitierten Bestimmungen der Satzung sind daher im Sinne bzw. entsprechend des Umfangs des Menschenrechts auf eigenes Auftreten vor Gericht **unanwendbar geworden**, zumal ihnen materiell derogiert wurde. Das-selbe gilt im Übrigen für die diesem Protokoll nachgeordneten einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnungen des Gerichts bzw. des Gerichtshofs, soweit diese einen uneingeschränkten Vertretungszwang anordnen.

2.1.1.7 Zur Klarstellung sei hier kurz auf Artikel 52 Absatz 2 EU-Grundrechtscharta eingegangen, der da lautet:

*Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen **geregelt** sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.*

Diese Bestimmung dahin zu verstehen, dass Bestimmungen in den Verträgen, welche solche anerkannten Rechte aufhöben, der Vorrang zuzukommen hätte, käme einer Chuzpe gleich, die ihresgleichen suchte. Solches ist mit Artikel 52 Absatz 2 *leg cit* schließlich auch nicht gemeint. Gemeint ist vielmehr, dass analoge Regeln der Verträge, welche solche Rechte bereits vorkehren und näher ausführen, zu beachten sind. Das kann aber nicht bedeuten, dass solche Regeln solche anerkannten Rechte aufheben könnten: denn diesen Falls *regelten* sie nicht die anerkannten Rechte, sondern sie machten sie zunicht.

Artikel 52 Absatz 2 EU-Grundrechtscharta steht einer Derogation, wie oben dargetan, somit nicht im Wege. Dies ergibt sich im Übrigen logisch auch aus Artikel 52 Absatz 3 *leg cit*, der da lautet:

Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

2.1.2 Verletzung des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

2.1.2.1 Artikel 6 Absätze 2 und 3 EUV lauten:

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

Die Organe der Union, einschließlich ihrer Gerichte, sind daher an die Menschenrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, gebunden.

2.1.2.2 Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁸ lautet, soweit hier von Relevanz:

⁸ http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_ENG.pdf.

1. *In the determination of his civil rights and obligations or of any criminal charge against him, everyone is entitled to a **fair** and public hearing within a reasonable time by an independent and impartial tribunal established by law. [...]*

[...]

3. *Everyone charged with a criminal offence has the following minimum rights:*

(a) [...]

[...]

(c) **to defend himself in person** or through legal assistance of his own choosing or, if he has not sufficient means to pay for legal assistance, to be given it free when the interests of justice so require;

[...].

Wenn zu einem fairen Strafverfahren gehört, dass der Delinquent sich selbst verteidigen darf, um wieviel mehr muss es dann zu einem fairen Zivilprozess gehören, dass der Rechtssuchende sich keines Vertreters bedienen muss? Der Größenschluss *a maiore ad minus*, der sich hier aufdrängt, wurde offenkundig auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gezogen.

2.1.2.2 So hat der EGMR in seinen eigenen *Rules of the Court*,⁹ in der Fassung vom 1. Juli 2014, mit der Regel 36 die folgenden Bestimmungen vorgekehrt:

Rule 36 – Representation of applicants

1. *Persons, non-governmental organisations or groups of individuals may initially present applications under Article 34 of the Convention themselves or through a representative.*

2. *Following notification of the application to the respondent Contracting Party under Rule 54 § 2 (b), the applicant should be represented in accordance with paragraph 4 of this Rule, unless the President of the Chamber decides otherwise.*

3. *The applicant must be so represented at any hearing decided on by the Chamber, unless the President of the Chamber exceptionally grants leave to the applicant to present his or her own case, subject, if necessary, to being assisted by an advocate or other approved representative.*

4. (a) *The representative acting on behalf of the applicant pursuant to paragraphs 2 and 3 of this Rule shall be an advocate authorised to practise in any of the Contracting Parties and resident in the territory of one of them, or any other person approved by the President of the Chamber.*

(b) *In exceptional circumstances and at any stage of the procedure, the President of the Chamber may, where he or she considers that the circumstances or the conduct of the advocate or other person appointed under the preceding sub-paragraph so warrant, direct that the latter may no longer represent or assist the applicant and that the applicant should seek alternative representation.*

5. (a) *The advocate or other approved representative, or the applicant in person who seeks leave to present his or her own case, must even if leave is granted under the following sub-paragraph have an adequate understanding of one of the Court's official languages.*

⁹ http://www.echr.coe.int/Documents/Rules_Court_ENG.pdf.

(b) If he or she does not have sufficient proficiency to express himself or herself in one of the Court's official languages, leave to use one of the official languages of the Contracting Parties may be given by the President of the Chamber under Rule 34 § 3.

Hier obliegt es somit dem Präsidenten der jeweiligen Kammer, dem Beschwerdeführer gegebenenfalls das Recht zu belassen, dessen Sache selbst zu führen. Unter welchen Bedingungen dies erfolgen könne, sagt Regel 36 nicht ausdrücklich. Doch liegt wohl nahe, dass diese sachlich notwendig in der Fähigkeit, sich verständlich auszudrücken, sowie – abhängig von der Komplexität des Falles – allenfalls in bestimmten Rechtskenntnissen liegen werden.

- 2.1.2.3 Festzuhalten ist daher auch hier, dass die einschlägigen Regeln der Satzung des Gerichtshofs sowie der beiden Verfahrensordnungen, wonach jede natürliche Person sich als Partei vor diesen Gerichten eines Vertreters, der befugter Anwalt ist, zu bedienen habe, gegen das Menschenrecht auf ein faires Verfahren im Sinne des Artikels 6 EMRK verstoßen.

2.1.3 Verletzung des Menschenrechts auf Achtung der Würde (Artikel 1 EU-Grundrechtscharta).

- 2.1.3.1 Artikel 1 EU-Grundrechtscharta lautet:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

- 2.1.3.2 Einem emeritierten Rechtsanwalt in eigener Sache gegen dessen Willen vorzuschreiben, dass er sich vor Gericht von einem Kollegen vertreten lassen müsse, ist – zumindest unter den gegenwärtig vorherrschenden sozio-ökonomischen und von schnöder numerischer Mehrheit bestimmten, allgemein gesellschaftlichen Bedingungen - demütigend und verstößt gegen das vorzitierte Recht.
- 2.1.3.3 Unter Umständen trifft aber dasselbe auch schon auf eine Partei zu, die nicht einen derart qualifizierten Bildungsstandard wie der Rechtsmittelführer aufweist. Dies nämlich schon dann, wenn diese Partei einer der Gerichtssprachen hinreichend mächtig ist, ihre Sache vorzutragen und wenn sie – dort wo dies erforderlich scheint¹⁰ – über wenigstens grundlegende Rechtskenntnisse verfügt, welche ihre Sache betreffen.

- 2.1.3.4 Dass die Würde insbesondere der **menschlichen** Person (mithin jener, die sich durch herausragende Merkmale der Bildung und Ethik auszeichnet) sowie deren Schutz und Respektierung selbst für den Weltfrieden von tragender Bedeutung ist, haben die Völker dieser Erde schon erkannt, wenn sie im zweiten Zweckgrund der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen¹¹ mittels eines Pleonasmus' zum Ausdruck bringen, was folgt:

We the Peoples of the United Nations determined

[...]

*to reaffirm **faith** in fundamental human rights, **in the dignity and worth of the human person**, in the equal rights of men and women and of nations large and small*

Dass die Bedeutung dieser semantischen Verdoppelung als besondere Betonung der Humanität jüngst einem Angriff just aus Justizkreisen Argentiniens¹² ausgesetzt worden ist, zeigt bloß auf, wie sehr Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, in wohlverstandenem Sinne, im Argen liegen.

Artikel 3 Absatz 5 EUV lautet überdies:

¹⁰ *Iura novit Curia!*

¹¹ <http://www.un.org/en/documents/charter/preamble.shtml>.

¹² Siehe derstandard.at vom 22. Dezember 2014, Argentinien: *Für Orang-Utan Sandra gilt Menschenrecht.* <http://derstandard.at/200009712289/Fuer-Orang-Utan-Sandra-gilt-Menschenrecht>.

*In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen **und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei**. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, **insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen**.*

Die hellsten Köpfe der Gesellschaft in eigener Sache zu bevormunden, ihnen wider deren Willen und ohne sachlich zu rechtfertigende Not Kuratoren beizuordnen, entspricht diesem Auftrag nicht; vielmehr erniedrigt es sie und führt in letzter Konsequenz zu einer Schmälerung der Souveränität der Völker bzw. der Staaten, derer sie sich bedienen, welch letztere die Charta der Vereinten Nationen in deren Artikel 2 Absatz 1¹³ beschwört. Dies gilt zumindest dort, wo hinter verschlossenen Türen festgesetzte Wahllisten von politischen Parteien in eklatantem Widerspruch zu den Grundsätzen der direkten und allgemeinen oder auch freien Wahl darüber bestimmen, wer zu Gesetz gebenden Vertretungskörpern passiv wahlberechtigt ist, somit den Staat auf dessen Fundament verkörpert und so in weiterer Folge fortgesetzt darüber entscheidet, wer die Denk- und Arbeitsergebnisse der höchsten Intelligenz des Volkes auf welche Weise und wie sehr unmittelbar umsetzt, oder nicht; auf dass das gemeine Volk, welches solche strukturellen Missstände wenig zu durchblicken imstande ist, bei zunehmender und derart nachvollziehbarer Politikverdrossenheit irrig vermeint, die besten Köpfe, welche es ja – durchaus gesunder Einstellung folgend - an den Hebeln der Macht vermeint, produzierten all diese Fehlentscheidungen und Scharlatanerien, welchen wir das Chaos zu verdanken haben, in dem sich Europa und die Welt am Eingang zum Dritten Jahrtausend wiederfinden.

2.1.3.5 Festzuhalten ist daher ferner, dass die bereits mehrfach genannten Regelungen, wonach vor den Gerichten der Union absoluter Anwaltszwang herrsche, gegen das Recht auf Achtung der Würde des Menschen verstößen.

2.2 Verfahrensmängel, welche die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigen.

2.2.1 Unterlassung der Anhörung bzw. Bestellung des Generalanwalts.

2.2.1.1 Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts sieht ausdrücklich und zwingend vor, dass das Gericht vor der Fällung seiner Entscheidung den Generalanwalt zu hören hat, was gegenständlich offenbar nicht geschehen ist.

2.2.1.2 Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 3 EUV lautet:

Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel 253 und 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

2.2.1.3 Artikel 254 Absatz 1 Satz 2 AEUV lautet:

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

2.2.1.4 Artikel 49 der Satzung (Protokoll Nr. 3) lautet:

¹³ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>.

Die Mitglieder des Gerichts **können** dazu **bestellt werden**, die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben.

Der Generalanwalt **hat** in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge **zu bestimmten dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen** öffentlich zu stellen, um das Gericht **bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen**.

Die **Kriterien für die Bestimmung** solcher Rechtssachen sowie die **Einzelheiten für die Bestellung** der Generalanwälte werden **in der Verfahrensordnung** des Gerichts festgelegt.

Ein in einer Rechtssache zum Generalanwalt bestelltes Mitglied darf bei der Entscheidung **dieser** Rechtssache nicht mitwirken.

2.2.1.5 Die für Generalanwälte des Gerichts einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichts lauten:

Artikel 2

§ 1

[...]

§ 2

Mit Ausnahme des Präsidenten kann jeder Richter in einer bestimmten Rechtssache nach Maßgabe der Artikel 17 bis 19 die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben.

Die Bezugnahmen auf den Generalanwalt in dieser Verfahrensordnung **gelten nur für die Fälle, in denen ein Richter zum Generalanwalt bestellt worden ist**.

[...]

Artikel 17

Das in Vollsitzungen tagende Gericht wird von einem durch den Präsidenten des Gerichts bestellten Generalanwalt unterstützt.

Artikel 18

Das in Kammern tagende Gericht **kann** von einem Generalanwalt unterstützt werden, **wenn die rechtliche Schwierigkeit oder der tatsächlich komplizierte Streitstoff** der Rechtssache dies **nach Ansicht des Gerichts** gebietet.

Artikel 19

Die **Entscheidung** über die Bestellung eines Generalanwalts für eine bestimmte Rechtssache wird **auf Antrag der** für die Rechtssache zuständigen **Kammer** vom Plenum des Gerichts getroffen.

Der Präsident des Gerichts bestimmt den Richter, der in dieser Rechtssache die Tätigkeit eines Generalanwalts ausübt.

2.2.1.6 Artikel 254 Absatz 1 Satz 2 AEUV überlässt es zwar der Satzung, **ob** vorgesehen wird, dass das Gericht von einem Generalanwalt unterstützt wird. Zumal *leg cit* dabei davon spricht, **dass ... unterstützt wird**, und nicht etwa davon, dass ... unterstützt werden **kann**, eröffnet dieser Spielraum jedoch nicht die Möglichkeit, im Rahmen einer Kann-Bestimmung in der Satzung die Entscheidung, ob ein Generalanwalt aufzutreten hat, oder nicht, dem Gericht selbst zu überlassen, wie dies Artikel 49 der Satzung aber vorsieht. Denn Artikel 51 EUV lautet:

Die Protokolle und Anhänge der Verträge sind Bestandteil der Verträge.

Die Satzung (Protokoll Nr. 3) ist also Bestandteil der Verträge: welcher, oder ein wie beschaffener, wird dabei aber nicht gesagt, also insbesondere nicht, ob er ein gleichwertiger sei. Offensichtlich ist gerade letzteres nicht der Fall, weil andernfalls die Auslagerung von Regelungstatbeständen in einen Anhang bzw. ein Protokoll keinen Sinn ergäbe. Solchen Sinn ergibt allein, solche Auslagerungen, was deren Auslegung anbelangt, dem Wortlaut und der Bedeutung der Bestimmungen des Vertrags, dem sie angehören, als nachrangig zu unterstellen.

Zumindest aber liefe dieser Bedeutung des Artikels 254 Absatz 1 Satz 2 AEUV diametral zuwider, wenn die zitierten Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichts, also insbesondere deren Artikel 17 bis 19 dahin verstanden würden, dass es dem Gericht vollkommen freistehে, ob es einen Generalanwalt in einer Rechtssache bestellt oder nicht. Vielmehr hat die genannte Bedeutung dahin zu führen, dass der in Artikel 19 Absatz 1 *leg cit* genannte Antrag von der zuständigen Kammer jedenfalls dann zu stellen ist, wenn ihm die vor ihr liegende Rechtssache als eine **erscheint**, in der die **rechtliche Schwierigkeit oder der tatsächlich komplizierte Streitstoff**, von dem in Artikel 18 *leg cit* die Rede ist, gegeben zu sein **scheinen**. Denn nur so ist gewährleistet, dass das in Artikel 19 Absatz 1 dazu berufene Gericht *in pleno* in jedem auch nur erdenklich einschlägigen Fall die Möglichkeit erhält, seiner vertraglichen Pflicht nachzukommen, in rechtlich oder tatsächlich schwierigen bzw. komplizierten Fällen einen Generalanwalt zu bestellen.

Wenn Artikel 49 Absatz 3 der Satzung (Protokoll Nr. 3) bestimmt, dass in der Verfahrensordnung die Kriterien bestimmt werden sollen, die vorliegen müssen, damit ein Generalanwalt bestellt wird, dann bleibt für eine Auslegung des Artikels 18 der Verfahrensordnung des Gerichts dahin kein Raum, dass das Plenum des Gerichtshofs trotz Vorliegens einer rechtlich oder tatsächlich komplizierten bzw. schwierigen Sache die Bestellung eines Generalanwalts unterlassen könne.

2.2.1.7 Aus all dem folgt nun, dass das Gericht (seine zuständige Kammer) in der gegenständlichen Rechtssache einen Generalanwalt zu beantragen gehabt hätte; denn sie ist rechtlich und tatsächlich äußerst kompliziert, wie im Folgenden noch näher darzulegen sein wird.

Sollte der Gerichtshof zur Auffassung gelangen, dass die oben (2.2.1.5) zitierten Bestimmungen ein, wie hier erzieltes Auslegungsergebnis nicht hergeben, wären sie als gegen Artikel 254 Absatz 1 Satz 2 AEUV verstößend als **nichtig aufzuheben**.

2.2.1.8 Der Sachverhalt und die Rechtslage, welche die gegenwärtige Rechtssache ausmachen, ist, wie sogleich in Punkt 2.2.2 noch näher darzulegen sein wird, durchaus als kompliziert und schwierig zu bezeichnen. Dass das Gericht gleichwohl keinen Generalanwalt bestellt hat, stellt einen Verfahrensmangel dar, der die Interessen des Rechtsmittelführers grob beeinträchtigt, weil es so nicht dazu gekommen ist, dass ein solcher *in volliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit* (Artikel 49 Absatz 2 der Satzung) insbesondere die oben, unter 2.1 dargestellte Menschenrechtslage dem Gericht öffentlich näher gebracht hätte.

Dabei ist der Passus in *leg cit: begründete Schlussanträge zu bestimmten dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen zu stellen*, im Hinblick auf Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts zwanglos dahin auszulegen, dass unter Schlussanträgen in einem Verfahren, welches das Gericht *a limine* zu **beenden** trachtet, auch solche zu verstehen sind, die sich auf die in Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts genannten beiden Voraussetzungen für eine solche Vorgangsweise beziehen, deren Anziehung also insbesondere ablehnen.

2.2.1.9 Aus den angeführten Gründen ist die angefochtene Entscheidung des Gerichts somit auch deshalb als **nichtig aufzuheben**.

2.2.2 Zur rechtlichen Schwierigkeit und tatsächlichen Komplexität der Nebenfrage, ob die mittels der Klage begehrten Dokumente bzw. deren konsekutive Beschlussresultate völkerrechtswidrigen Inhalts sind.

Der Rechtsmittelführer wird in der Folge versuchen, dem Gerichtshof, anschließend an seine Ausführungen in der Klageschrift bzw. in deren integraler Beilage ./2, die Komplexität und Schwierigkeit der vorliegenden Rechtssache in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht weiterhin auseinanderzusetzen.

2.2.2.1 Zum einen zeigt die Klageschrift Wege im Hinblick auf den Umfang der Kompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft auf, was die Beurteilung der Rechtskonformität letztlich von Vertragsbestimmungen sowie die Möglichkeit deren Erklärung als nicht anwendbar angeht. Soweit ersichtlich, sind diese Wege neu und noch nicht beschritten.

2.2.2.2¹⁴ Zum anderen ist gegenständlich, wie in der Klageschrift aufgezeigt, das nach der Zugangs-VO¹⁵ relevante öffentliche Interesse mit höchst komplexen Rechts- und Tatfragen verknüpft, welche aus dem Völkerrecht, insbesondere dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung und dessen Kollision mit dem Prinzip der territorialen Unversehrtheit, herrühren.

Diese komplexen bzw. schwierigen Fragen gehen vor allem dahin, was zu gelten habe, wenn – wie im Fall der Krim-Russen – ein in einen Gesamtstaat (die Ukraine) integriertes Teil-Volk bzw. ein solcher Volksteil sein Recht auf Selbstbestimmung dahin ausübt, aus dem Gesamtstaat auszutreten und in einen anderen solchen (die Russische Föderation) einzutreten, und dabei den Teil des Territoriums des Gesamtstaates, auf dem es als numerische Mehrheit lebt (die Halbinsel Krim), gleichsam mitzunehmen: ob hier nämlich einer solchen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts das in Artikel II Absatz 4 der UN-Charta erwähnte Prinzip der territorialen Unversehrtheit entgegenstehe, oder ob ersteres stärker sei, und gegebenenfalls, unter welchen Voraussetzungen dies so sein könne. Von der richtigen Beantwortung dieser Frage hängt nämlich ab, ob bzw. inwieweit die kategorische Haltung der beklagten Partei gegenüber der Russischen Föderation als verfehlt, um nicht zu sagen: völkerrechtswidrig, anzusehen ist, was wiederum – wie oben angesprochen und in der Klageschrift näher erläutert – das besondere öffentliche Interesse begründet, Zugang zu den begehrten Dokumenten zu erlangen.

Darzutun, dass die genannte Haltung der beklagten Partei zumindest in ihrer kategorischen Strenge völkerrechtswidrig ist, erfordert, etwas weiter auszuholen:

In vielen der älteren und neueren Lehrbücher des Völkerrechts liest man immer noch, dass allein Staaten Völkerrechtssubjekte, also fähig seien, im internationalen Verkehr Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Dass dies spätestens seit Geltung der neuen Weltordnung nicht mehr haltbar ist, welche die UN-Charta als Reaktion auf die beiden Weltkriege hervorgebracht und im Völkerrecht verankert hat, soll im Folgenden gezeigt werden, wobei die Thematik angesichts zahlreicher praktischer Anwendungsfälle (Schottland, Ukraine, Katalonien, Kurden etc.) an Bedeutung täglich zunimmt.

Unter den ersten neuzeitlichen Autoren des Völkerrechts sticht, was die hier behandelte Frage angeht, vorerst VATTEL hervor, der in seinem Weltruhm erlangt habenden Werk, *Le Droit des Gens*,¹⁶ HOBBS zitiert und von diesem (in Übersetzung des Rechtsmittelführers aus dem Französischen) schreibt:

In dem Werk HOBSES', aus dem trotz dessen Widersprüchen und bestreitbaren Maximen eine fähige Kunst erkannt wird, ist HOBSES, sage ich, meiner Meinung nach der erste, der vom

¹⁴ Teile der folgenden Ausführungen unter diesem Punkt entstammen Beiträgen, welche der Rechtsmittelführer auf seiner Blog-Seite [<https://ahlambauer.wordpress.com/>] unter <http://wp.me/p15CBy-15s>, <http://wp.me/p15CBy-14o> sowie <http://wp.me/p15CBy-15c> bereitgestellt hat.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; Abl. L 145, 31. Mai 2001, 43; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1422607880247&uri=CELEX:32001R1049>.

¹⁶ Leyde (1758), Tome I [<http://www.archive.org/details/ledroitdesgensou00vatt>], Vorwort [<https://archive.org/stream/ledroitdesgensou00vatt#page/n8/mode/1up>].

Völkerrecht eine deutliche, wenn auch noch unvollständige Idee geliefert hat. Er unterteilt das Naturrecht in das *Naturgesetz des Menschen* und das *Naturgesetz der Staaten*. Dieses letztere ist ihm gemäß das, was man gemeinhin das Völkerrecht nennt. *Die Maximen*, fügt er hinzu, *des einen wie des anderen dieser beiden Rechte sind genau dieselben; aber wie die Staaten auf gewisse Weise persönliche Eigenschaften erwerben, so heißt dasselbe Gesetz, welches sich Natürliches nennt, wenn von den Pflichten der Einzelnen die Rede ist, eben Völkerrecht, wenn es auf den gesamten Körper eines Staates oder einer Nation angewandt wird.*

Der hier kursiv gesetzte zweite Teil des vorangegangenen Zitats stellt eine Übersetzung aus dem Lateinischen des HOBBS, *Elementa philosophica de cive*,¹⁷ dar, welches lautet:

Praecepta utriusque eadem sunt: Sed quia Civitates semel institutae induunt proprietates hominum personales, Lex quam loquentes de hominum singulorum officio naturalem dicimus, applicate totis civitatibus, nationibus, sive gentibus, vocatur Jus Gentium.

Dieses Zitat wird zuerst von PUFENDORF, *De jure naturae et gentium*,¹⁸ bemüht, welches Werk in einer französischen Übersetzung von BARBEYRAC, *Le droit de la nature et des gens : ou, Système general des principes les plus importants de la morale, de la jurisprudence, et de la politique. Par le Baron de Pufendorf*,¹⁹ erschienen ist. Von dort²⁰ stammt das von VATTEL angeführte Zitat HOBBS' her.

Man beachte, dass HOBBS dort (übrigens in mittelbarem Zusammenhang mit den Israeliten) von einer Anwendung des Völkerrechts (neben der auf die Staaten und Nationen) auch auf die Völker (*gentibus*) spricht, was sowohl BARBEYRAC in seiner Übersetzung PUFENDORFS, wie auch VATTEL unterschlagen; allein PUFENDORF zitiert vollständig.

Nur durch mutwillige Unterdrückung der Bedeutung der Völker als Träger von Rechten und Pflichten, ließ sich also von den führenden Autoren des Völkerrechts verbergen, dass nicht allein die politische Organisation eines Volkes – insbesondere jene, wie sie sich in Europa seit dem späteren Altertum entwickelt hat – Rechtfertigung für die Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht liefern konnte. Dass dieses Versteckspiel System und einen heute besser denn je ersichtlichen Grund hatte – nämlich die Missachtung der Rechte der Völker der Dritten Welt (der „Barbaren“) zwecks Ausbeutung deren Rohstoffe – wird sehr deutlich, wenn man das ganze Vorwort VATTELS liest, in dem zentral um den heißen Brei herum geredet wird, wenn es darum geht, klar darzulegen, dass gerade die Staaten es sind, welche erst recht nicht von den Völkern sondern von einigen wenigen Usurpatoren dominiert werden, welche ihnen ihre persönlichen Eigenschaften und Bedürfnisse oktroyieren.

Interessant und seiner weitreichenden Bedeutung nach gar nicht genug betonbar ist, was das heutige, das Völkerrecht dominierende Vertragswerk angeht, dass die einleitende Formel²¹ der Präambel der VN-Charta²² (im Folgenden: die **Autoritätsklausel**) von den **Völkern** als Handelnden und nicht etwa von den Staaten spricht: *We the Peoples of the United Nations ...*

Wie aber ist der Begriff *Volk* zu verstehen? Bei VATTEL²³ findet sich zur Frage der Auslegung von Vertragsbestimmungen Folgendes:

¹⁷ Halle/Saale (1704) [https://archive.org/details/gri_elementaphilos00ho], 224 [https://archive.org/stream/gri_elementaphilos00ho#page/n263/mode/1up].

¹⁸ Frankfurt (1744), Tomus I [<https://archive.org/details/dejurenaturaetg01pufe>], 220 [<https://archive.org/stream/dejurenaturaetg01pufe#page/220/mode/1up>].

¹⁹ Amsterdam (1734); <https://archive.org/details/ledroitdelanatur01pufe>.

²⁰ 243, <https://archive.org/stream/ledroitdelanatur01pufe#page/243/mode/1up>.

²¹ <http://www.un.org/en/documents/charter/preamble.shtml>

²² <http://www.un.org/en/documents/charter/index.shtml>

²³ AaO, Tome I, 197, <https://archive.org/stream/ledroitdesgensou00vatt#page/197/mode/1up>

Dans l'interprétation des Traités, des Pactes et des Promesses, on ne doit point s'écarte du commun usage de la langue, à moins que l'on n'en ait de très fortes raisons.

Ähnlich auch Artikel XXXII/4 der Wiener Vertragsrechtskonvention²⁴:

A special meaning shall be given to a term if it is established that the parties so intended.

Demnach ist das Wort Volk (*people; peuple*) dann nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen, wenn eine besondere Bedeutung, die ihm zugemessen werden sollte, nicht ersichtlich ist.

Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter dem Begriff *people* nach WHITNEY²⁵ insbesondere, was folgt:

1. *The whole body of persons who compose a community, tribe, race, or nation: as, the people of England; the people of Israel. [...] 2. The mass of persons inhabiting a place: subjects or citizens, as distinguished from their rulers or from men of rank or men of authority in any profession; the commonalty: the populace. [...].*

Dass die Autoritätsklausel hier den Begriff unter seiner ersten Bedeutung verstanden wissen wollte, ergibt sich aus der Gegenüberstellung seiner und desjenigen der (*Vereinten*) Nationen sowie aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker laut Artikel I/2 VN-Charta²⁶.

Bei WHITNEY²⁷ finden wir zum Begriff der Nation (*nation*), was folgt:

1. *In a broad sense, a race of people, an aggregation of persons of the same ethnic family, and speaking the same language or cognate languages. [...] 2. In a narrower sense, a political society composed of a sovereign or government and subjects or citizens, and constituting a political unit, an organized community inhabiting a certain extent of territory, within which its sovereignty is exercised.*

Wenngleich WHITNEY bei der ersten Bedeutung des Begriffes *people* unscharf ist, so meint er doch klar den der Ethnie und nicht den des Staatsvolks, der Bevölkerung eines Staates, welchen wiederum die zweite seine Bedeutung umschreibt. Desgleichen meint laut IHM der Begriff der *nation*. Würde nun die Autoritätsklausel hier den Begriff *peoples* in seiner zweiten Bedeutung und den Begriff *nations* desgleichen in seiner zweiten Bedeutung meinen, so wären die beiden Begriffe ebenso synonym wie im umgekehrten Falle, da beide Begriffe in ihrer jeweils ersten Bedeutung zu verstehen wären. Dann aber hätten wir es mit einer pleonastischen Apposition zu tun, sodass die Klausel lauten müsste: *We, the peoples and...* oder: *We, the peoples, the United Nations...* Allein es heißt dort nicht so!

Daraus folgt, dass die beiden in der Autoritätsklausel gebrauchten Begriffe nicht synonym sondern das eine Mal in ihrem ersten und das andere Mal in ihrem zweiten Bedeutungsinhalt aufzufassen sind. Dass dabei nur jene Variante infrage kommen kann, in der das *peoples* in seiner ersten und das *nations* in seiner zweiten Bedeutung zu verstehen sein soll, ergibt sich aus der gedachten Vorstellung der umgekehrten Variante, die gänzlich sinnlos wäre.

²⁴ Vienna Convention on the Law of Treaties, 1155 UNTS 332; <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf>

²⁵ The Century dictionary, Volume V [<http://www.archive.org/details/centurydictionar05whit>], New York (1895), 4382; <https://archive.org/stream/centurydictionar05whit#page/4382/mode/1up>

²⁶ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>

²⁷ AaO, 3939, <https://archive.org/stream/centurydictionar05whit#page/3939/mode/1up>

Aber auch die Bedeutung des in der französischen Version gebrauchten Substantivs *peuple* weicht davon laut LAROUSSE²⁸ nicht ab:

Multitude d'hommes qui n'habitent pas le même pays, mais qui ont une même origine, même religion, un lien quelconque qui les unit.

Dass die Vielheit der Menschen nicht dasselbe Land bewohne, ist wohl bloß als Hinweis darauf zu verstehen, dass das Gegenteil nicht zwingend für die Definition ist. Und zum Begriff der *nation* finden wir bei DEMSELBEN²⁹:

Réunion d'hommes habitant un même territoire, et ayant une origine commune ou des intérêts depuis longtemps communs, des mœurs semblables et le plus souvent une langue identique.

Wir haben hier also feierlich festzuhalten, dass mit dem Begriff *people* in der Autoritätsklausel der VN-Charta die **Ethnie** gemeint ist! – Schon in der Präambel der Völkerbundesatzung³⁰ erwogen *the High Contracting Parties, in order to promote international co-operation and to achieve international peace and security [...] by the maintenance of justice and a scrupulous respect for all treaty obligations in the dealings of organised peoples with one another*; woraus sich eine gewachsene Organisation ergibt, die wiederum auf einen gemeinsamen Ursprung der Glieder des Volks hindeutet.

Allein, die Betonung auf diese Voraussetzung der Organisation wurde in der VN-Charta vermittelst deren Kapitel XI³¹ nur insofern aufrecht erhalten, als es um **the administration of territories** zu tun war, *whose peoples have not yet attained a full measure of self-government* (Artikel 73 Absatz 1 VN-Charta). An diese Bedingung knüpft aber zitiert Artikel 73 im dort Folgenden eine Reihe von Tatbeständen, welche ausdrücklich Rechte dieser sich nicht selbst regierenden Völker begründen bzw. verbriefen.

Auch hier anerkennt die VN-Charta somit, dass selbst sich nicht selbst regierende Völker Träger von Rechten sind (welche der Rest der Welt as a sacred trust zu beachten habe). Und sie bringt ferner zum Ausdruck, dass diese Rechte unabhängig davon bestehen müssen, ob dieses Volk ein Territorium verwaltet oder nicht!

Umso mehr müssen demnach Völker als Rechtssubjekte des Völkerrechts verstanden und anerkannt werden, welche zu ihrer eigenen Regierung willens und fähig sind.

So führt denn auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/637(VII),³² *The right of peoples and nations to self-determination*, wie folgt aus:

*Whereas the right of **peoples and nations** to self-determination is a prerequisite to the full enjoyment of all fundamental human rights [...].*

Wenn nun also Artikel 1 Absatz 2 VN-Charta formuliert:

*The Purposes of the United Nations are:
[...]*

²⁸ *Grand dictionnaire universel du XIXe siècle*, Tome XII [<http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k2053648>], Paris (1874), 732, <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k2053648/f736.image>

²⁹ AaO, Tome XI [<http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k205363w>], Paris (1874), 854, <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k205363w/f857.image>

³⁰ Enthalten im Teil I des *Traité de paix, signé à Versailles, le 28 juin 1919*; dieser zu finden bei MARTENS/TRIEPEL, N. R. G., Tome XI [<http://archive.org/details/nouveaurecueilgn11mart>], Leipzig (1923), 323, <https://archive.org/stream/nouveaurecueilgn11mart#page/323/mode/1up>

³¹ Declaration Regarding Non-Self-Governing Territories, <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter11.shtml>

³² [http://www.undocs.org/A/RES/637\(VII\)](http://www.undocs.org/A/RES/637(VII))

2. To develop friendly relations among nations based on **respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples**, and to take other appropriate measures to strengthen universal peace;

dann kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieses Selbstbestimmungsrecht von Staaten, im Rahmen derer das Volk lebt, wie auch von Territorien, auf denen es lebt, unabhängig zu sein hat und auch unabhängig ist.

Eine davon strikt zu trennende Frage ist, in welche Beziehung dieses Selbstbestimmungsrecht zu der Nutzung eines Territoriums zu setzen ist. Diesbezüglich harrt das Postulat der Generalversammlung der Vereinten Nationen nach einer globalen Regelungsordnung immer noch der Umsetzung. Schon die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/2749(XXV)³³, *Declaration of Principles Governing the Sea-Bed and the Ocean Floor, and the Subsoil Thereof, beyond the Limits of National Jurisdiction*, bemerkte dazu, wie folgt:

The General Assembly

[...]

Believing it essential that an international regime applying to the area and its resources and including appropriate international machinery should be established as soon as possible [...].

Das area meinte hier, was Punkt 1. der darin enthaltenen Erklärung wie folgt definiert:

The sea-bed and ocean floor, and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction (hereinafter referred to as the area), as well as the resources of the area, are the common heritage of mankind.

Außerdem hielt Punkt 2. dieser Erklärung fest:

*The area shall not be subject to appropriation by any means by States or persons, natural or juridical, and no State shall claim or exercise **sovereignty or sovereign rights** over any part thereof.*

Interessant ist, dass die französische Sprachfassung derselben Resolution in ihrem Punkt 1. wie folgt lautet:

Le fond des mers et des océans, ainsi que leur sous-sol, au-delà des limites de la juridiction nationale (ci-après dénommés la zone) et les ressources de la zone sont le patrimoine commun de l'humanité.

Notorisch ist, dass die Weltmeere einst einen Wasserspiegel aufwiesen, der weit in heute bevölkerte Gebiete der Kontinente hineinreichte. Notorisch ist ferner, dass die drohenden Klimaveränderungen einen erneuten Anstieg des Meeresspiegels um verhängnisvolle Maße nach sich zögern. Notorisch ist außerdem mehr oder weniger, dass der Konsum des Menschen wesentlichen Einfluss auf eine Beschleunigung dieser Klimaveränderung bedeutet.

Vermessen wäre unter diesen Umständen, das Seebett und den Ozeanboden **nicht** als eine geografische Größe anzusehen, die variabel ist und somit derzeit trockenes Land miteinschließt. Denn nur so ist gewährleistet, dass kraft kollektiver Verwaltung aller Ressourcen durch alle Völker eine Optimierung von würdiger Bedürfnisbefriedigung einerseits und notwendigem Umweltschutz andererseits geschehen kann.

³³ [http://www.undocs.org/A/RES/2749\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2749(XXV))

Ein Jahr zuvor, in ihrer Resolution A/RES/2574(XXIV)³⁴, *Question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind*, hielt die Generalversammlung der Vereinten Nationen fest:

Considering that the definition of the continental shelf contained in the Convention on the Continental Shelf of 29 April 1958³⁵ does not define with sufficient precision the limits of the area over which a coastal State exercises sovereign rights for the purpose of exploration and exploitation of natural resources, and that customary international law on the subject is inconclusive [...].

Die genannte Konvention definiert in ihrem Artikel 1 wie folgt:

For the purpose of these articles, the term "continental shelf" is used as referring (a) to the seabed and subsoil of the submarine areas adjacent to the coast but outside the area of the territorial sea, to a depth of 200 metres or, beyond that limit, to where the depth of the superjacent waters admits of the exploitation of the natural resources of the said areas; (b) to the seabed and subsoil of similar submarine areas adjacent to the coasts of islands.

Hierauf heißt es in deren Artikel 2:

1. *The coastal State exercises over the continental shelf sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources.*
2. *The rights referred to in paragraph 1 of this article are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities, or make a claim to the continental shelf, without the express consent of the coastal State.*

Wenn Artikel 1 *leg cit* festhält, dass der Begriff des Kontinentalsockels nur für die Zwecke dieser ihrer Artikel lediglich den dort definierten, derzeit unter Wasser liegenden Teil meinen soll, dann gibt er damit selbstredend zu verstehen, dass der Kontinentalsockel in Wahrheit viel umfangreicher ist, nämlich das derzeit trockene Land mitumfasst.

Angesichts der oben angestellten Überlegungen zum Konsum der Menschheit und dessen Auswirkungen auf das Klima erscheint nun eben widersinnig bis irrwitzig, lediglich das derzeit unter Wasser liegende Gebiet dem Regime, wie es Artikel 2 *leg cit* formuliert, unterzuordnen. Entgegen derzeit noch grassierender hochverräterischer Umrübe, welche die Ressourcen dieses Planeten einer nimmersatten, zivilisationskranken Bevölkerungsminderheit im Nordwesten vorbehalten wollen, hat daher völkerrechtliches Fazit zu sein, dass auch die derzeit trockenen Gebiete samt deren Ressourcen solch einem Regime unterzuordnen sind. Und zwar dies, sobald als möglich. Mithin, sobald die politisch-technischen Möglichkeiten es zulassen, dem Hochverrat wirksam zu wehren. Festzuhalten ist demnach ausdrücklich, dass der Umstand, dass die Umsetzung dieses Regimes bislang nicht möglich war, nicht bedeutet, dass es nicht geltendes Völkerrecht darstellte.

Um die Problematik, die hier diskutiert wird, zu verdeutlichen, sei auch noch GROTIUS (in einer deutschen Übersetzung des Rechtsmittelführers) bemüht:

Wenn wir diese Untersuchung mit "Vom Recht des Krieges" betiteln, meinen wir, wie bereits gesagt, zunächst gerade so viel, ob irgendein Krieg gerecht sei, und hierauf, was im Krieg gerecht sei. Denn das Recht bezeichnet hier nichts anderes, als, was gerecht ist, und dies

³⁴ [http://www.undocs.org/A/RES/2574\(XXIV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2574(XXIV))

³⁵ 499 UNTS 312; <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20499/volume-499-I-7302-English.pdf>

*mehr in verneinendem als in bejahendem Sinne, sodass Recht sei, was nicht ungerecht ist. Ungerecht ist aber, was dem Wesen einer Gemeinschaft der die Vernunft Gebrauchenden widerstreitet. So sagt CICERO, dass gegen die Natur sei, dem andern des eigenen Vorteils wegen wegzunehmen, und er macht dies auf diese Weise sogar glaubhaft, weil wenn es geschehe, müsse die Gesellschaft und Gemeinschaft der Menschen zugrunde gerichtet werden.*³⁶

KIRCHMANN³⁷ fügt hier ohne echte Not und somit als unredlicher Übersetzer „das Seinige“ hinzu, welches dem andern zum eigenen Vorteil weggenommen nicht werden dürfe, um sodann in einer Fußnote zu bemerken, dass GROTIUS hier keine Definition des Rechts vornehme, sondern den Begriff bloß mit anderen Worten wiederhole, anstatt ihn zu definieren. So setze schon „das Seinige“, wie es CICERO benutze [sic!], das Dasein des Rechts voraus, denn erst durch dieses werde bestimmt, was *mein* und was *sein* sei. – Vielmehr zutreffend ist demgegenüber, dass die Formulierung: *dem andern nicht zum eigenen Vorteil wegzunehmen*, sehr wohl eine Definition dessen impliziert, was *wem* gehöre. Denn zu *meinem* Vorteil nehme ich nur weg, was ich sodann im Vergleich zum anderen im Überfluss hätte.

Wie zuletzt das Beispiel Ukraine gezeigt hat, können das Selbstbestimmungsrecht der Völker einerseits und das Prinzip der territorialen Unversehrtheit, wie es bislang und im Rahmen des aufgezeigt hochverräterischen Systems verstanden wurde, andererseits mit einander kollidieren. Diese Kollision rechtlich aufzulösen, soll im Folgenden versucht werden.

Wie der Rechtsmittelführer oben erläutert hat, sind die Völker nicht nur die eigentlichen Völkerrechtssubjekte, welche sich lediglich zur Ausübung ihrer Rechte und Wahrung ihrer legitimen Interessen der Staaten bedienen, sondern leiten letztere ihre Völkerrechtssubjektivität von ersteren ab: Ohne Völker keine Staaten, ohne Staaten aber sehr wohl Völker!

Im Mittelpunkt des sozialen Miteinanders unter den Völkern stehen diese selbst, nicht aber der Grund und Boden, das Territorium, auf dem sie leben.

Gleichwohl hat – nach dem althergebrachten Völkerrecht – jedem Volk, das auf Erden lebt, ein Recht auf Nutzung eines Territoriums zuzukommen. Denn ohne Territorium ist es – nach gegenwärtigem System der Nutzung dieses Planeten – nicht lebensfähig.

Artikel 2 der oben zitierten Konvention über den Kontinentalsockel bedeutet nun Folgendes: Dass dem Küstenstaat über den Kontinentalsockel *sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources* eingeräumt werden, welche im Übrigen laut dessen Absatz 2 *are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities, or make a claim to the continental shelf, without the express consent of the coastal State*, bedeutet nun angesichts dessen, dass *sovereign rights* nicht dasselbe sind wie *rights of sovereignty*,³⁸ nichts anderes, als dass der Küstenstaat nur das Vorrecht haben soll, darüber zu entscheiden, ob überhaupt abgebaut werden soll, dass aber dann, wenn er sich dazu entschließt abzubauen, auch alle anderen abbauen dürfen, ohne seiner Zustimmung zu bedürfen.

Dessen ungeachtet hat auch der Küstenstaat die kollektiven Interessen aller Völker im Auge zu behalten, wie dies die genannte Erklärung vorsieht.

³⁶ *De iure belli ac pacis libri tres*, Frankfurt (1626) [<http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10926983.html>], Erstes Buch, Kapitel I, III.1; http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10926983_00047.html.

³⁷ *Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens*, Band I, Berlin (1869), S. 69; <http://books.google.at/books?id=OAxAAAAAcAAJ&dq=editions%3A1YOs6EqbxxcC&hl=de&pg=PA69#v=one-page&q=false>

³⁸ Siehe auch den oben zitierten Punkt 2. der Erklärung A/RES/2749(XXV)!

Als Gesamtstaat bezeichnen wir einen Staat, in dem sich mehrere Völker zu einer Nation zusammengeschlossen und so gemeinsam den Weg der Rechts- und Interessen-Durchsetzung gehen.

Daraus hat nun zu resultieren, dass das im Gefüge des Völkerrechts im Zentrum stehende Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht dadurch beeinträchtigt werden darf, dass Staaten, zumal Gesamtstaaten, ihren Anspruch auf Unversehrtheit deren Territoriums zu behaupten suchen.

Vielmehr ist zu erkennen, dass dieses ihr Territorium, wenn es um das Verhältnis der auf ihm lebenden mehreren Völker zu einander geht, in Wahrheit und *de jure* ein geteiltes ist: Der Gesamtstaat leitet sein Recht auf Unversehrtheit seines Territoriums von den Rechten der in ihm lebenden mehreren Völkern ab und nicht umgekehrt. Außerdem ist angesichts der Kollektivität der Ausrichtung der Verpflichtungen eines jeden Staates rücksichtlich der Ressourcen des Territoriums, welches er verwaltet, sekundär, um nicht zu sagen einerlei, welches Volk bzw. welcher, von welchem Volk auch immer gebildete, Staat dieses Territorium verwaltet.

Kein Staat hat ein exklusives Recht darauf, über jenes Territorium hinaus, auf dem sein Volk oder seine Völker leben (und welches er im kollektiven Interesse zu verwalten hat), Territorien dieses Planeten zu verwalten! Jedes Volk aber, das sich in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts politisch verselbständigen oder einem anderen Staatsapparat anschließen will, hat das Anrecht, das Territorium, auf dem es lebt, und das es zum Leben braucht, gleichsam mitzunehmen!

Das heißt nun aber, dass dann, wenn eines dieser mehreren Völker, das einen Teil des Territoriums dieses Gesamtstaates (mehrheitlich) bewohnt, sich vom Gesamtstaat abspalten und verselbständigen will, nicht an die Zustimmung des Gesamtstaates dazu gebunden sein kann noch darf.

Vielmehr hat ein solches Volk das Recht, sich ohne solche Zustimmung abzuspalten, und kann und darf dieses Recht notfalls auch mit militärischen Mitteln durchsetzen bzw. dazu Hilfe dritter Staaten in Anspruch nehmen.

Wie in Beilage ./2 zur Klageschrift bereits gezeigt, werden diese Rechte in den Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/742(VIII)³⁹ sowie A/RES/2625(XXV)⁴⁰ ausdrücklich bestätigt.

Diese Bestätigung harmoniert mit den Grundsätzen, wie sie in der UN-Charta verankert worden sind. Dort, in deren Artikel II/4⁴¹ heißt es:

All Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.

Solange eines von mehreren in einem Gesamtstaat lebenden Völkern seinen Anspruch auf Sezession gegen den Reststaat noch nicht durchgesetzt hat, letzterer diesen Anspruch also insbesondere militärisch bestreitet, bestehen immer noch die gedachten Bande des Gesamtstaates, sodass militärische Maßnahmen, die das secessionswillige Volk gegen den Reststaat setzt, nicht in *internationalen Beziehungen* stattfinden, sondern in nationalen, weil die vereinte Nation, die von den im Gesamtstaat lebenden Völkern gebildet wird, nach wie vor zumindest nachwirkt.

Insofern wirkt die territoriale Unversehrtheit eines Gesamtstaates allein im Verhältnis zu dritten Staaten nicht aber im Verhältnis zu den in ihm lebenden Völkern, welche deren (insoweit höherwertiges) Recht auf Selbstbestimmung nach Artikel I/2 UN-Charta⁴² ausüben.

³⁹ [http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/742\(VIII\)&Lang=E&Area=RESOLUTION](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/742(VIII)&Lang=E&Area=RESOLUTION)

⁴⁰ [http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2625\(XXV\)&Lang=E&Area=RESOLUTION](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2625(XXV)&Lang=E&Area=RESOLUTION)

⁴¹ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>

⁴² <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>

Mutatis mutandis trifft dasselbe aber auf das Verhältnis jenes Staates, dessen militärischer Hilfe sich das secessionswillige Volk bedient, zur Nation des Gesamtstaates bzw. zum letztgenannten Volk zu: Es handelt sich dabei insofern und insoweit nicht um ein internationales, sondern ein nationales, als das secessionswillige Volk die Absicht hat, nach der Abspaltung vom gegenwärtigen Gesamtstaat in den Verband des dritten Staates aufgenommen zu werden.

Mit anderen Worten: Die auch militärische, ja selbst unter Zuhilfenahme der militärischen Gewalt eines dritten Staates erfolgende Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung der Völker ist von den Grundsätzen der UN-Charta ausdrücklich gedeckt.

Das Territorialitätsprinzip hat letztlich zum – wenn auch in der Praxis so gut wie nicht beachteten – Schutz der Völker der Dritten Welt gedient, was deren Anspruch auf angemessene Gegenleistung für die Rohstoffe anbelangt, welche aus deren Territorien abtransportiert und im Westen zu dessen Wohlstand verarbeitet wurden. Der Ausgleich hierfür harrt noch einer abschließenden Regelung. Es diente aber zugleich der Ermöglichung einer Konzentration von Leistung zugunsten des Vorantreibens von Forschung und Entwicklung, auf dass Technologie errungen würde, die allen zugute zu kommen hätte.

Der Friedensvertrag von *Étaples*⁴³, abgeschlossen am 3. November 1492 zwischen KARL VIII., König von Frankreich, und HEINRICH VII., König von England, stammt somit aus einer Zeit, zu der CHRISTOPH KOLUMBUS, am 3. August 1492, in See gestochen war und, am 12. Oktober 1492, die Bahamas erreicht hatte.

Sein erster Artikel lautet in der deutschen Übersetzung des Rechtsmittelführers:

Vor allem, dass gut, ernst und perfekt sein und unverletzlich erhalten und beobachtet werden mögen: Friede, Freundschaften und Bündnisse zwischen den vorgenannten Mächtigsten Königen Frankreichs und Englands, den Heimatländern derselben und welchen ihren Herrschaftsgebieten auch immer, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Erben, Nachfolgern, Vasallen und Untertanen, sowie welchen Verbündeten und Konföderierten beider von ihnen auch immer, welche in diesem Frieden hier vereinigt zu werden gewollt und die zu späteren Zeitpunkten und in der weiter unten unterschiedenen Form erklärt haben werden, dass sie vereinigt werden wollen; und gewiss auch zwischen den sehr berühmten Königreichen Frankreichs und Englands: zu Lande, zur See, in den Seehäfen und auf den süßen Gewässern; und dass die vorgenannten Freundschaften, der vorgenannte Frieden und die vorgenannten Bündnisse ihre Wirkung unmittelbar nach Hervorbringung des Gegenwärtigen und im Verlauf des Lebens der beiden vorgenannten Fürsten und dessen von ihnen, der länger lebt, und ein volles Jahr hindurch, nach dem Tode des von ihnen selbst später Sterbenden Bestand haben mögen. Auf die Art jedoch, dass der Nachfolger des während der besagten Freundschaft und des besagten Friedens früher sterbenden Königs innerhalb eines Jahres seit dem Tag des Todes seines Vorgängers gehalten sein wird, durch seine mit seinem Großsiegel versehenen Urkunden diese Freundschaft zu ratifizieren und zu bestätigen, sowie die besagte Ratifikation und Bestätigung dem überlebenden König bekannt zu machen, zu übermitteln und zu beratschlagen.

Hier wird also umfassend Frieden und Freundschaft geschlossen und ausdrücklich auch betrefts der Kolonien: und zwar wohl rücksichtlich bestehender wie auch zukünftiger (arg.: *welcher auch immer* sowie der Bezugnahme auf gegenwärtige und künftige Untertanen). Desgleichen sollen der Friede und die

⁴³ Siehe diesen bei DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band III/2 [<http://www.archive.org/details/corpssuniverseldi03dumo>], Amsterdam/Den Haag (1726), S. 291; <https://archive.org/stream/corpssuniverseldi03dumo#page/291/mode/1up>

Freundschaft all jene betreffen, welche sich mit einem der beiden Vertragsteilen verbündet haben oder verbünden werden.⁴⁴

Was die Dauer des Friedens anlangt, bestimmt der vorzitierte erste Artikel eine Verpflichtung des Nachfolgers des (je während aufrechten Friedens) früher sterbenden Königs, ihn zu verlängern: und zwar durch Ratifikation und Bestätigung, mithin obligatorisch, was einer Perpetuierung auf immer gleich kommt.

Sodann bestimmt der Artikel zwei, was folgt:

Desgleichen, dass, solange die vorgenannte Frist andauert, Kriege, Streite, Feindseligkeiten und Unfreundlichkeiten, welcher Art auch immer, zwischen den vorgenannten Königen Frankreichs und Englands und welchen deren, wie es oben heißt, Erben und Nachfolgern, Vasallen, Untertanen und Konföderierten auch immer, welche in den gegenwärtigen Vertrag, wie vorausgeschickt worden ist, werden einbezogen sein gewollt haben, und gewiss auch schon zwischen welchen ihren genannten berühmten Königreichen, Heimatländern und Herrschaftsbereichen auch immer, wo nur immer dieser Orte zu Lande, zur See, an den Küsten des Meeres, oder den süßen Gewässern, in jeder Hinsicht aufhören werden.

Ausdrücklich wird hier verfügt, dass während der vorgenannten Frist, mithin auch während solcher Zeiten, da die zuvor erörterte Pflicht zur Verlängerung nicht erfüllt worden sein sollte (!), jedwede Art von Zwistigkeiten etc. aufhören soll. Das ist eine weitreichende Auferlegung einer Friedenspflicht, die in engem Zusammenhang mit dem nächsten Artikel steht, in dem es heißt:

Desgleichen, dass jeder einzelne und alle beider genannter Fürsten und derer Erben und Nachfolger, oder eines derer, und der ihrer selbst Verbundenen, welche in dieser Hinsicht mit einbezogen sind, Vasallen und Untertanen – sie seien Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone, Kaufleute, oder entstammen auch jedem beliebigen Stand oder Geschlecht – während des vorgenannten Friedens, sich, wo du willst, den wechselseitigen Geschäften widmen und mit ehrlicher Neigung einwirken, und frei, gefahrlos und sicher, ohne irgendjemandes Kränkung oder sicheres Geleit oder Erlaubnis überall zu Lande durchziehen, zur See und auf süßen Gewässern von hier aus nach welchen Häfen, Herrschaftsgebieten und Bezirken auch immer (wo nur immer sie werden verweilen, Handel treiben, welche Sachen, Waren, Ausrüstung und Juwelen auch immer, sofern die vorher begründeten städtischen Gesetze nicht dagegen stehen, kaufen und verkaufen gewollt, und sie, so oft, wie es ihnen gefallen haben wird, von dort nach eigenen Gegenden oder anderswo frei hingekommen haben) navigieren und mit ihren oder gemieteten oder geliehenen Schiffen, Lastwagen, Fahrzeugen, Gespannen, Bewaffnungen, Waren, Habseligkeiten, Gütern und welchen ihren Sachen auch immer abreisen können mögen, ohne irgendein Hindernis, eine Kränkung, oder Anhaltung aus dem Grund der Grenze, des Wiedereintritts, der Repressalien oder welches andere Zerwürfnis auch immer, so zu Lande, wie zur See und auf den süßen Gewässern, so wie sie dies alles in den eigenen Heimaten tun würden, oder ihnen freistünde, es zu tun.

Denn hier wird allen im – heute würden wir sagen – internationalen Verkehr Stehenden aufgetragen, mit ehrlicher Neigung einzuwirken. Das heißt insbesondere, dass jedwede Ausbeutung der Kolonien verboten war und ist. Daraus folgt, dass all die im vorzitierten Artikel nachfolgenden breit angelegten Freiheiten nur so ausgenutzt werden durften, dass sie (auch) zum fairen und vernünftigen Nutzen der Kolonien gereichten. Alles, was dem zuwider liefe, würde gegen den Vertrag verstößen. Außerdem war das Verhalten im Verkehr mit den Kolonien so auszugestalten, wie es auch zuhause erlaubt gewesen wäre. ("Was Du nicht willst, dass Dir zugefügt wird, das füge auch keinem anderen zu!")

⁴⁴ Dies waren bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insbesondere die Vereinigten Niederlande sowie Spanien, mit allen diesen Mächten jeweils zuzuordnenden Kolonien.

Und der bislang wichtigste Artikel folgt jetzt:

*Desgleichen, dass alle von irgendeinem der genannten Fürsten in einem Teil jedes beliebigen derer Vaterländer **oder Herrschaftsgebiete** binnen **oder auch nach** dreißig Jahren nach dem Datum des Gegenwärtigen auferlegten, den Kaufleuten und Untertanen des anderen Fürsten oder dessen Erben und Nachfolgern schädlichen Abgaben oder Steuern, **solange dieser Frieden währt**, ganz und gar **getilgt** sein mögen, und dass derartige oder ganz ähnliche, **solange diese Freundschaft währt**, von nun an **nicht mögen auferlegt werden**, immer jedoch, dass in anderer Beziehung alle der Regionen, Städte und Plätze Gesetze, Statuten und Gewohnheiten unverletzt bleiben, von denen hinsichtlich derer Rechte nichts, welchem durch das Vorausgeschickte derogiert worden ist, verordnet werden möge.*

Hier erfolgt eine **fiktive Steuertilgung**, das heißt, es wird fingiert, dass die Steuer (die nicht aufgehoben werden sollte!) als bezahlt (*getilgt*) angesehen werden soll und zwar, *solange der Frieden währt!* Dies lässt sich somit zwanglos dahin auslegen, dass die als getilgt angesehene Steuer wiederaufleben sollte, sobald der Frieden gebrochen, also nicht mehr *mit ehrlicher Neigung eingewirkt* würde; und zwar auch hinsichtlich jener Steuern, die vergangene Friedenszeiten betreffen!

Diese Vertragsbestimmung zwischen England und Frankreich stellt somit eine tragfähige Grundlage dafür dar, der heutigen Hochfinanz, die aus dem Handel mit den Kolonien hervorgegangen ist, jenen Teil an bislang weitgehend unversteuerten Gewinnen abzuschöpfen, der notwendig ist, einen Ausgleich mit der Dritten Welt zu schaffen. Denn die oben angesprochene Freundschaft ist längst versiegt, so wie unzählige Leben in der Dritten Welt versiegen, weil wir in unseren Beziehungen mit ihr nicht mehr mit ehrlicher Neigung einwirken, will heißen, nicht mehr darauf Bedacht nehmen, dass auch deren würdiges Auskommen gewahrt bleibt.

Zumal der Rechtsmittelführer diese vertraglichen Bestimmungen als einen außergewöhnlich deutlichen Beweis dafür ansehen darf, dass frühere Herrscher Europas sich am Vorabend des Absolutismus ihrer Verantwortung gegenüber allen Völkern dieser Erde im aufkommenden Globalisierungsprozess bewusst waren, konnte er – auch im Hinblick auf deren unmittelbare Relevanz für die hier anstehende Frage - nicht an sich halten, sie hier ausführlich zu schalten.

Wenn ein Anspruch auf Ausgleich als völkerrechtlich intendiert erweislich ist, dann kann dies nur der Fall sein, weil ebenso intendiert war, dass im verkehrstechnisch und klimatologisch sowie geostrategisch optimal angelegten Europa eine Leistungskonzentration stattfände, zu welcher auch die Rohstoffe des Südens und somit (allein aus diesem Grund) ein an sich systemfremdes temporäres Territorialitätsprinzip erforderlich gewesen wären. Aus diesem Grund ist nicht überzogen, im Folgenden⁴⁵ auch noch kurz auf einschlägige Bestimmungen der IMF-Artikel einzugehen, aus welchen ein solcher Ausgleichsanspruch gleichfalls folgt.

Die in Englisch authentische Urfassung der *Articles of Agreement des International Monetary Fund (IMF)* stammt aus dem Jahr 1944 und wurde in Österreich samt einer nicht authentischen deutschen Übersetzung in BGBI. 105/1949⁴⁶ kundgemacht. Die gemäß Artikel 102 UN-Charta⁴⁷ registrierte Fassung samt einer nicht authentischen französischen Übersetzung findet sich in 2 UNTS 38⁴⁸.

Artikel VI der IMF-Artikel 1944 lautet auszugsweise:

⁴⁵ Die folgenden Überlegungen zu den IMF-Artikeln entstammen weitgehend einem Beitrag auf der Blog-Seite des Rechtsmittelführers: <http://wp.me/p15CBy-Pe>

⁴⁶ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1949_105_0/1949_105_0.pdf

⁴⁷ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter16.shtml>

⁴⁸ <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%202/v2.pdf>

Article VI

CAPITAL TRANSFERS

Section 1. Use of the Fund's resources for capital transfers

(a) A member may not make **net use of the Fund's resources** to meet a large or sustained outflow of capital, and the Fund may request a member to exercise controls to prevent such use of the resources of the Fund. If, after receiving such a request, a member fails to exercise appropriate controls, the Fund may declare the member ineligible to use the resources of the Fund.

(b) Nothing in this Section shall be deemed

(i) to prevent the use of **the resources of the Fund** for capital transactions of reasonable amount required for the expansion of exports or in the ordinary course of trade, banking or other business, or

(ii) to affect capital movements which are met out of a member's own resources of gold and foreign exchange, but members undertake that such capital movements will be in accordance with the purposes of the Fund.

Das "net" in Artikel VI.1.(a) legt *cit* als Adjektiv zu übersetzen, ergibt hier keinen Sinn. Allein die Übersetzung als Hauptwort, im Sinne von "Netzgebrauch" oder auch "Fallengebrauch" ergibt Sinn: Unerwünschten Kapitalabflüssen kann am internationalen Finanzmarkt dadurch begegnet werden, dass mittels des systematischen Einsatzes von Kapital (eines netzartigen, Fallen stellenden Einsatzes), insbesondere im Rahmen von Derivativgeschäften großen Stils (Hochfrequenzhandel), gezielt Kapital von anderen Märkten abgezogen und dem eigenen wieder zugeführt wird, indem das Kursverhalten jener Werte, auf die dabei seitens der Kontrahenten gewettet wird, beeinflusst wird. Zu solchen Machenschaften soll die Verwendung der Ressourcen des Fonds (*the Fund's resources*) verboten sein. Erhebt sich die Frage, was unter *the Fund's resources* zu verstehen sei, namentlich insbesondere, ob dies etwas anderes sei als *the resources of the Fund*. Die IMF-Artikel verwenden beide Wendungen mehrfach und an je unterschiedlicher Stelle.

Wir behaupten, dass mit *the Fund's resources* alle freien Haushaltssmittel der Mitglieder des Fonds gemeint sind, welche zur Veranlagung auf den Finanzmärkten oder aber eben auch zur Quotenerhöhung beim IMF verwendet werden könnten; während *the resources of the Fund* jene Mittel meint, die zum Abruf durch jedes Mitglied beim Fonds zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Artikel VI.1 IMF-Artikel den IMF-Mitgliedern (und freilich deren Staatsangehörigen) verbietet, solchen, wie oben beschriebenen Netzgebrauch von Veranlagungskapital zu machen, sprich: dass damit jene Finanztransaktionen allgemein verboten werden, welche dazu führen, dass durch Kursmanipulationen und darauf abgeschlossene Wetten in großem Stil Kapital in großem Stil verschoben wird.

Gegen dieses Verbot wurde – soweit ersichtlich namentlich ohne artikelkonforme Genehmigung durch den IMF – fortwährend verstoßen und somit jener Kapitalfluss in die Rohstoffe exportierenden Entwicklungsländer unterbunden, den etwa A/RES/626(VII), *Right to exploit freely natural wealth and resources*,⁴⁹ anspricht.

Diese Verstöße führten auch dazu, dass die Landeswährungen der exportierenden Entwicklungs- und Schwellenländer auf den internationalen Finanzmärkten nicht mithalten konnten.

⁴⁹ [http://www.undocs.org/A/RES/626\(VII\).](http://www.undocs.org/A/RES/626(VII).)

Dass unser Verständnis vom Begriff *the Fund's resources* richtig ist, zeigt Artikel VI.1.(b).II, wo die Rede von *capital movements which are met out of a member's own resources of gold and foreign exchange* ist: Wären *the Fund's resources* sowie *the resources of the Fund* synonym als Mittel des Fonds zu verstehen, die seinen Mitgliedern zur zeitweiligen Verfügung stehen, dann hätte es der Ausnahmebestimmung des Artikels VI.1.(b).ii nicht bedurft, weil dann von Vornherein klar wäre, dass eigene Mittel der Mitglieder vom Verbot nicht betroffen sein sollen, sondern nur solche, die vom Fonds herstammen.

Wir halten demnach fest, dass die IMF-Artikel in ihrer Fassung von *Bretton Woods* ein allgemeines Verbot für Kapitaltransfers mittels systematischer kursmanipulativer Derivatgeschäfte vorkehrt. Dieses Verbot ist insbesondere für die Länder der Dritten Welt von erheblicher Bedeutung, führt es doch zum Schutz deren fragiler Kapitalstruktur und so zur Erlangung des Ziels nach Artikel I.ii IMF-Artikel 1944, *to facilitate the expansion and balanced growth of international trade, and to contribute thereby to the promotion and maintenance of high levels of employment and real income and to the development of the productive resources of all members as primary objectives of economic policy*. Man kann dieses Verbot getrost als wesentlichen Bestandteil des Gefüges der IMF-Artikel in der Fassung von *Bretton Woods* bezeichnen.

Die IMF-Artikel 1944 wurden erstmals 1968 novelliert. Bereits mit seiner Resolution 22-8 aus 1967⁵⁰ trug der Gouverneursrat des IMF seinen Exekutivdirektoren auf, diverse Änderungen der IMF-Artikel auszuarbeiten. Mit Resolution 23-5 aus 1968⁵¹ billigte der Gouverneursrat solche Änderungen, welche nach Artikel XVII IMF-Artikel 1944 am 28.7.1969 in Kraft traten, in Österreich mit BGBI. 345/1969⁵² kundgemacht worden sind und auch den Wortlaut des Artikels VI betrafen.

Des Weiteren wurden die IMF-Artikel im Jahre 1976 im Wege der Resolution 31-4⁵³ des Gouverneursrates des IMF modifiziert; diese Änderung wurde in Österreich in BGBI. 189/1978⁵⁴ kundgemacht und betraf gleichfalls Artikel VI.

Die Fassung des Artikels VI⁵⁵, welche als die aktuelle heute auf der Homepage des IMF⁵⁶ abrufbar ist, ist die folgende:

Section 1. Use of **the Fund's general resources** for capital transfers

(a) *A member may not use the Fund's general resources to meet a large or sustained outflow of capital except as provided in Section 2 of this Article, and the Fund may request a member to exercise controls to prevent such use of the general resources of the Fund. If, after receiving such a request, a member fails to exercise appropriate controls, the Fund may declare the member ineligible to use the general resources of the Fund.*

(b) *Nothing in this Section shall be deemed:*

- (i) *to prevent the use of the general resources of the Fund for capital transactions of reasonable amount required for the expansion of exports or in the ordinary course of trade, banking, or other business; or*
- (ii) *to affect capital movements which are met out of a **member's own resources**, but members undertake that such capital movements will be in accordance with the purposes of the Fund.*

Section 2. Special provisions for capital transfers

⁵⁰ <https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/01/22nd-resolution.pdf>

⁵¹ <https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/01/23rd-resolution.pdf>

⁵² http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1969_345_0/1969_345_0.pdf

⁵³ <https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/01/31st-resolution.pdf>

⁵⁴ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1978_189_0/1978_189_0.pdf

⁵⁵ <http://www.imf.org/external/pubs/ft/aa/index.htm#art6>

⁵⁶ <http://www.imf.org/external/>

A member shall be entitled to make reserve tranche purchases to meet capital transfers.

Section 3. Controls of capital transfers

Members may exercise such controls as are necessary to regulate international capital movements, but no member may exercise these controls in a manner which will restrict payments for current transactions or which will unduly delay transfers of funds in settlement of commitments, except as provided in Article VII, Section 3(b) and in Article XIV, Section 2.

Insbesondere durch die fett hervorgehobenen Passagen wird deutlich, dass das ursprüngliche Verbot aus 1944 erheblich verwässert, wenn nicht eliminiert worden ist.

Alle hier erörterten Änderungen der Artikel von *Bretton Woods* erfolgten unter Berufung auf Artikel XVII.(a) und (c) der IMF-Artikel, welcher in seiner Urfassung (1944) lautete wie folgt:

(a) *Any proposal to introduce modifications in this Agreement, whether emanating from a member, a governor or the Executive Directors, shall be communicated to the chairman of the Board of Governors who shall bring the proposal before the Board. If the proposed amendment is approved by the Board the Fund shall, by circular letter or telegram, ask all members whether they accept the proposed amendment. When three-fifths of the members, having four-fifths of the total voting power, have accepted the proposed amendment, the Fund shall certify the fact by a formal communication addressed to all members.*

[...]

(c) *Amendments shall enter into force for all members three months after the date of the formal communication unless a shorter period is specified in the circular letter or telegram.*

Die Rede ist also von dem *Vorschlag*, *Änderungen in diese Übereinkunft einzuführen*, der – so er von drei Fünftel angenommen wird – für alle gelten soll. Daraus erhellt, dass es sich bei dem in Artikel XVII vorgesehenen Änderungsverfahren um ein besonderes handelt, das nach dem Mehrheitsprinzip sogar jene Mitglieder binden soll, die nicht zustimmen!

Eine solche gravierende Maßnahme ist nur denkbar, wenn die Änderungen (*modifications, amendments*) nicht solche sein können, welche das Wesen der Vereinbarung abändern.

Ganz dementsprechend finden wir zum Verb *to amend* bei WHITNEY⁵⁷ was folgt:

I. trans. 1. To free from faults; make better, or more correct or proper; change for the better; correct; improve; reform. [...] 2. To make a change or changes in the form of, as a bill or motion, or a constitution; properly, to improve in expression or detail, but by usage to alter either in construction, purport, or principle.

Und ebendort zum Hauptwort *amendment*:

[...] 4. An alteration of a legislative or deliberative act or in a constitution; a change made in a law, either by way of correction or addition.

⁵⁷ The Century dictionary and cyclopedia, Band 1 [<http://archive.org/details/centurydiction01whit>], New York (1904), S. 173; <http://archive.org/stream/centurydiction01whit#page/173/mode/1up>

Amend stammt von lateinisch *emendo*. Dazu finden wir bei GEORGES⁵⁸ was folgt: *etwas von Fehlern befreien, [...] an etwas bessern, feilen, etwas berichtigen, vervollkommen*.

Angesichts der gravierenden Folgewirkung der Bindung an das *Amendment*, auch wenn ihm bloß drei Fünftel der Mitglieder zugestimmt haben, wird umso deutlicher, dass Artikel XVII sehr eng auszulegen ist, sodass durch sein Verfahren nur solche Änderungen der Artikel herbeigeführt werden können, welche die Substanz des Fonds nicht berühren. Daher spricht er auch in seinem Abschnitt (a) von dem Vorschlag, Änderungen *in diese Übereinkunft einzuführen*. Daraus folgt, dass die Übereinkunft **im Wesentlichen** dieselbe bleiben muss. Noch deutlicher aber kommt durch die Verwendung des Begriffs des *amendment* in Satz 2 dieses Abschnitts zum Ausdruck, dass (bei Anwendung des Verfahrens nach Artikel XVII) bloß Verbesserungen und Korrekturen bestehender, mithin fehlerhafter Bestimmungen zulässig sind.

Wir behaupten, und haben hier hinreichend dargetan, dass der heute als aktuell bezeichnete Text des Artikels VI eine gravierende Aufweichung des Prinzips der wertgebundenen Kapitalwanderung bedeutet. Die gegenüber der ursprünglichen Fassung des Artikels VI eingetretenen Änderungen hätten niemals im Wege des Artikels XVII beschlossen werden dürfen, weil sie die Substanz der Übereinkunft betreffen und nicht nur Verbesserungen oder Korrekturen, sondern sogar Verschlechterung bedeuten.

Allerdings kommt in keiner der oben zitierten Resolutionen des Gouverneursrats betreffs der Änderungen aus 1968 und/oder 1976 rücksichtlich des Altbestandes der IMF-Artikel das Wort **aufheben** vor. Die Urfassung von *Bretton Woods* wurde somit damit nicht aufgehoben, sondern lediglich **ergänzt**. So lautet der Einführungsatikel der IMF-Artikel sowohl in der Fassung von 1968 als auch in jener von 1976 im Wesentlichen jeweils wie folgt: [...] *in accordance with the Provisions of this agreement as originally adopted and as subsequently amended[...]*, was klar darauf hindeutet, dass sowohl die Urfassung als auch die abgeänderte gelten, wobei – nach dem hier zuvor Gesagten – die Urfassung den Vorrang zu haben hat, soweit sich diese Fassungen substantiell widersprechen.

Im Ergebnis ist das Verbot von systematischen Derivatgeschäften zur Verhinderung von Kapitalabflüssen nach wie vor aufrecht, sodass all diese Termingeschäfte und Derivatfazilitäten, von denen seit Jahren medial die Rede ist, als völkerrechtlich verboten anzusehen sind.

Die Frage, ob die Bindung der Völker an die Scholle, auf der sie entstanden sind, oder auf der sie sich vorzeiten niedergelassen haben, aufgelöst werden wird, ob die heute noch in alle Winde zerstreuten Menschen zusehends nach wenigen Orten und Regionen dieses Planeten streben werden, um dort ihr Auslangen zu finden, hängt wesentlich von der Frage ab, wie sich das Klima tatsächlich entwickeln wird, bzw. ob genügend Rohstoffe und Technologien zur ausreichenden Energiegewinnung vorhanden sein werden, dem Klima und den anderen Anforderungen jener entlegenen Regionen zu trotzen, in denen diese Menschen heute noch ihr mehr oder weniger klägliches Dasein fristen, während der Westen im Überfluss schwelgt.

Dabei nicht außer Acht gelassen werden darf freilich, was dem Gesandten Brasiliens, SILES SUAZO, in der Debatte der 411. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen⁵⁹ mit so süffisantem Sarkasmus über die Lippen kam, als er darauf hinwies, *that the march of a people towards freedom and a better future cannot be stopped any more than the earth's rotations can be arrested*.

In diesem Zusammenhang von exemplarischer Bedeutung ist Artikel IV des Präliminarfriedens von *Fontainbleau*⁶⁰ (in der deutschen Übersetzung des Rechtsmittelführers):

⁵⁸ Ausführliches lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handwörterbuch, Band I [<http://archive.org/details/ausfhrlichchesla01geor>], Leipzig (1869), Sp. 1778; <http://archive.org/stream/ausfhrlichchesla01geor#page/889/mode/1up>

⁵⁹ A/PV.411, digitale S. 12; <http://www.undocs.org/A/PV.411>

⁶⁰ Am 3. November 1762 in *Fontainbleau* unterzeichnete Präliminarartikel des Friedens zwischen dem König von England, dem König von Frankreich und dem König von Spanien. Siehe diese in ihrem authentischen französischen Text bei DE MARTENS, *Recueil des principaux traités d'alliance de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites*,

*Die Stadt und der Hafen von Dünkirchen werden in den Zustand versetzt werden, wie er durch den letzten Vertrag von Aachen und die früheren Verträge festgelegt worden ist. Das **Teleskop**⁶¹ wird so bestehen, wie es heute ist, vorausgesetzt, dass die englischen Ingenieure, welche von Seiner Britannischen Majestät werden ernannt und auf Befehl Seiner Sehr Christlichen Majestät in Dünkirchen empfangen werden, verifizieren, dass **dieses** Teleskop nur für die Luftreinheit und die Gesundheit der Einwohner nutzbar ist.*

In offenkundiger Vergessenheit konnte der oben zitierte Vertrag von *Étaples* hier nicht mehr vermeiden, dass das fett hervorgehobene Pronomen für einen Umkehrschluss missbraucht zu werden herhalten musste, ein welcher – letztlich nur, weil schon seit langem nicht mehr nur *mit ehrlicher Neigung eingewirkt* worden war – dazu führen würde, dass, um mit heutiger Terminologie zu sprechen, telekommunikations-technisch gestützte, neuronal implementierte Nanotechnologie einem zweifelhaften Anspruch gerecht zu werden sucht, für die Volksgesundheit wieder zu sorgen.

In diesem, was den zukünftigen sozialen Umgang der Menschheit unter sich angeht, zentralen Zusammenhang sei hier, im Folgenden ferner kurz darauf eingegangen,⁶² was uns an „Kybernetischem Menschsein“ in normaler Form blühen könnte, wenn wir den hier anstehenden Ausgleich samt notwendiger Aufweichung des Territorialprinzips nicht bewerkstelligen.

Bereits mit ihrer Resolution 31/72 vom 10. Dezember 1976 (A/RES/31/72⁶³) approbierte die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) den Text der *Convention on the prohibition of military or any other hostile use of environmental modification techniques* (ebd., Annex) und empfahl ihn ihren Mitgliedern zur Unterzeichnung. Der Status der genannten Konvention weist derzeit 76 Mitglieder auf. Eine deutsche, nicht authentische Übersetzung findet sich in BGBI. 144/1990⁶⁴.

Die ersten beiden, wesentlichen Artikel dieser bedeutenden Konvention, in welchen der Anwendungsbereich ihrer abgesteckt wird, lauten:

Article I. 1. *Each State Party to this Convention undertakes not to engage in military or any other hostile use of environmental modification techniques having widespread, long-lasting or severe effects as the means of destruction, damage or injury to any other State Party.*
 2. *Each State Party to this Convention undertakes not to assist, encourage or induce any State, group of States or international organization to engage in activities contrary to the provisions of paragraph 1 of this article.*

Article II. *As used in article I, the term “environmental modification techniques” refers to any technique for changing through the deliberate manipulation of natural processes the dynamics, composition or structure of the earth, including its **biota**, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, or of outer space.*

d'échange etc., Band I [<https://archive.org/details/recueildesprinci01martuoft>], Göttingen (1791), S. 17 [<https://archive.org/stream/recueildesprinci01martuoft#page/17/mode/1up>], sowie in einer Ausfertigung des Original-Manuskripts bei MINISTÈRE DES AFFAIRES ETRANGERES, Base CHOISEUL, 17620001 [<http://www.diplomatie.gouv.fr/traites/affichetraite.do?accord=TRA17620001>].

⁶¹ *La lunette.*

⁶² Im Folgenden wird im Wesentlichen ein Beitrag auf der Blog-Seite des Rechtsmittelführers, <http://wp.me/p15CBy-TE>, wiedergegeben.

⁶³ http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/31/72&Lang=E&Area=RESOLUTION

⁶⁴ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1990_144_0/1990_144_0.pdf

Der Fachbegriff der Biota⁶⁵ umfasst nicht den Menschen; gleichwohl ist dieser wesentlicher Bestandteil der Umwelt. Festzuhalten ist daher vorerst, dass der Wortlaut der Konvention den Einsatz umweltverändernder Technologien zu militärischen Zwecken nicht untersagt, soweit er mit direktem Bezug auf den Menschen stattfindet.

Laut Artikel II soll unter dem Begriff der umweltverändernden Technologien jedwede Technologie verstanden werden, welche durch die absichtliche Manipulation von natürlichen Prozessen die **Dynamik**, die Komposition oder die Struktur (eben auch) des Menschen verändert. Insbesondere unter der Dynamik des Menschen ist ein weites Feld von Aktivitäten seiner zu verstehen, welches durch die Beeinflussung von Humanprozessen, etwa dem Denken, verändert wird.

Einen näheren Begriff davon, was unter solchen Technologien in der Praxis zu verstehen sei, gibt ein ursprünglicher Entwurf der Konvention, wie ihn Russland in die *Conference of the Committee on Disarmament* eingebracht hat (A/RES/3264[XXIX]⁶⁶, Annex). Wenngleich dieser Entwurf nicht Gesetz wurde, ist daraus zur Veranschaulichung zu zitieren, wie folgt:

***Article I.** Each of the Parties to this Convention undertakes not to develop meteorological, geophysical or any other scientific or technological means of influencing the environment, including the weather and climate, for military and other purposes incompatible with the maintenance of international security, human well-being and health, and, furthermore, never under any circumstances to resort to such means of influencing the environment and climate or to carry out preparations for their use.*

Hier erscheint der Mensch als nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen, denn Teil der Umwelt ist er allemal. Andererseits schränkt Artikel II des russischen Entwurfes den Anwendungsbereich bloß scheinbar ein, wenn er einleitend ausführt:

***Article II.** For the purposes of this Convention, the activities referred to in article I consist of those active influences on the surface of the land, the sea-bed and the ocean floor, the depths of the earth, the marine environment, the atmosphere **or on any other elements of the environment** that may cause damage by the following means: [Es folgt eine Aufzählung von konkreten Einflussnahmen auf die Umwelt.]*

Zu beachten ist aber der *Antarctic Treaty*⁶⁷, der derzeit Mitglieder⁶⁸ aufweist, welche sich am ehesten in der Anwendung solcher Technologien umtun werden. Eine deutsche, nicht authentische Übersetzung des Vertrages findet sich in BGBI. 39/1988⁶⁹. Aus der englischen Sprachfassung, die authentisch ist, ist zu zitieren, wie folgt:

***Article I** 1. Antarctica shall be used for peaceful purposes only. There shall be prohibited, inter alia, any measures of a military nature, such as the establishment of military bases and fortifications, the carrying out of military maneuvers, as well as the testing of any type of weapons.
2. [...].*

Und dessen Artikel II lautet:

⁶⁵ <http://oxforddictionaries.com/definition/english/biota?q=biota>

⁶⁶ [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/3264\(XXIX\)&Lang=E&Area=RESOLUTION](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/3264(XXIX)&Lang=E&Area=RESOLUTION)

⁶⁷ Signed at Washington, on 1 December 1959 (402 UNTS 72); <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20402/volume-402-I-5778-English.pdf>

⁶⁸ <http://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=0800000280136dbc>

⁶⁹ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1988_39_0/1988_39_0.pdf

Article II *Freedom of scientific investigation in Antarctica and cooperation toward that end, as applied during the International Geophysical Year, shall continue, subject to the provisions of the present Treaty.*

Im Sinne einer *continuance of international harmony [not only] in Antarctica* (Antarctic Treaty, Präambel, para. 5) wird davon auszugehen sein, dass das Verbot, die Antarktis zu militärischen Zwecken zu nutzen, sich auch auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beziehen habe, welche dort gewonnen werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Ursprünge vieler umweltverändernder Technologien in den Forschungen und Erkenntnissen des *International Geophysical Year* liegen, kann über diesen Umweg die Lücke geschlossen werden, welche sich aus der eingangs zitierten Konvention hinsichtlich des Schutzes des Menschen vor militärischer Beeinflussung durch umweltverändernde Technologien (Stichwort vor allem: "Gedankenkontrolle") ergeben.

Dass hingegen solche Kontrolle zu friedlichen Zwecken und zur Wohlfahrt der (globalen) Allgemeinheit längst notwendig geworden ist, versteht sich von selbst.

Käme es zu einer solchen wie oben angesprochenen modernen Völkerwanderung gen Nordwesten, könnte eine neue Weltordnung vorstellbar sein, in der das Territorium für die Staatenbildung nicht mehr ausschlaggebend wäre:

Gebiete wie Afrika oder Südamerika wären dem Naturschutz (zur Sicherung des Weltklimas und des Artenschutzes) aber auch dem Abbau von Rohstoffen vorbehalten, während das gesellschaftliche Leben in Gebieten des Nordens und des Westens abliefe; diese bewohnt von Völkern aller (heutigen) Herren Länder. Der Staat, den ein Volk ausmachte, definierte sich ausschließlich über sein Volk und eine personelle Zusammengehörigkeit unabhängig davon, wo dessen Mitglieder sich aufhalten. Nur so ist auch vorstellbar, dass in einer solchen Welt eine Beibehaltung kultureller Riten und Bräuche gewährleistet wäre.

Die hier nur äußerst grobkörnig umrissene neue Weltordnung führte etwa dazu, dass ein Votum des Schweizer Stimmvolks, die Zuwanderung zu kontingentieren, als allgemein völkerrechtswidrig und das Ansinnen Ecuadors, JULIAN ASSANGE zu befreien, um ihn in ihre Bande aufzunehmen, als rechtmäßig anzusehen wäre. Die heute den Territorialansprüchen vorbehalteten Nutzungen und Anrechte auf den Boden würden kollektiv von allen Völkern ausgeübt werden. Das Volk als solches hätte nur mehr die Aufgabe und die Funktion, sein kulturelles Erbe zugunsten einer Vielfalt von Ideen und Geistesströmungen, von denen alle profitieren, zu bewahren und aus ihm schöpfend zur kollektiven Gestaltung der Weltpolitik beizutragen. Durch Telekommunikation wäre die technische Umsetzung von Abstimmungen der Angehörigen eines Volkes, wo auch immer sie sich aufhielten, unproblematisch.

Die allein durch die Geburt und Adoleszenz der Industrialisierung bedingte Weltordnung, wie sie heute noch besteht: mit ihrer territorialen Aufteilung der Erde unter technisch hoch entwickelten, im materiellen Überfluss lebenden, jedoch durch Zivilisationskrankheiten gezeichnete Nationen (im Nordwesten) einerseits und, aufgrund des Raubbaus jener, ihrer kultureller Wurzeln bereits gefährlich entfremdeten und deprivierten Völkern, die unter Hunger und sonstiger Not leiden (im Süden) andererseits, ist nicht aufrecht zu halten. Dies gebietet nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch die bereits seit 1945 in der UN-Charta festgeschriebenen Grundsätze der Souveränen Gleichheit und Selbstbestimmung, Welch letztere, was die Völker im Süden angeht, seit jeher mit Füßen getreten worden ist: Anders wäre ein Raubbau, wie er stattfand, gar nicht möglich gewesen.

Diese Fakten bedingen zwei Alternativen: Entweder der Raubbau ist als rechtswidrig anzusehen, sodass er den Westen zum Schadenersatz verpflichtet; oder aber er fand einvernehmlich mit den Völkern des Südens statt, dann ist dies aber unter rechtlichen Grundsätzen nur denkbar, wenn Teil dieses stillen Einvernehmens ein vereinbarter Anspruch des Südens auf Ausgleich war und ist.

Diesbezüglich sei hier beispielsweise der Vertrag, geschlossen zwischen den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande und MULAY ZIDAN, König von Marokko etc., geschehen Im Haag, den 24. Dezember 1610,⁷⁰ erwähnt, in dessen Artikel X es heißt:

Wenn sich der Fall zutrige, dass irgendein Untertan Seiner Majestät, während er in den Vereinigten Niederlanden ist, zu sterben käme, und wenn desgleichen irgendwelche Untertanen der Vereinigten Niederlande in den Königreichen und Ländern Seiner besagten Majestät zu sterben kämen, werden die Güter, welche die Verstorbenen hinterlassen hätten, sei es, dass sie jenen gehörten, die sie beschäftigt hätten, oder ihnen selbst, nicht beschlagnahmt werden: weder durch Seine besagte Majestät noch durch die Generalstaaten aufgrund irgendeines Rechts oder Gebrauchs der Königreiche und Länder Seiner besagten Majestät oder der besagten Generalstaaten, wie in ihnen zugetragen; sondern die besagten Güter werden auf die Erben der Verstorbenen nach dem Recht des Landes übergehen, wo die besagten Erben geboren sein werden, es wäre denn vom Verstorbenen anderwärts darüber verfügt worden, welchem gefolgt werden wird.

Diese ungewöhnliche, hier fett hervorgehobene Bestimmung führt etwa dazu, dass der europäische Konzern, welcher sich in Afrika der einheimischen Strohmänner bedient, um dort Abbaugesellschaften zu unterhalten, sein verdecktes Eigentum daran nach dem Tod des Strohmanns verliert, weil dieses an des letzteren Erben, mithin einheimische Afrikaner geht.

Dieser Ausgleich mag möglicherweise nicht darin bestehen können, dass der Lebensstandard des Nordwestens in die Wohnungen des Südens getragen wird, weil dafür die Energie fehlt (dies insbesondere, solange man etwa die Islamische Republik Iran weiterhin völkerrechtswidrig⁷¹ daran hindert, die Kernenergie friedlich zu nutzen). - Wenn es so ist, kommt nur das oben umrissene neue Weltbild infrage, das die Territorialität aufhebt, um das Völkische und die Kollektivität der Ressourcen dieser Erde zu betonen.

Wenn es aber nicht so ist, sondern ein würdiger Lebensstandard auch für die Völker des Südens machbar sein sollte, etwa auch unter der Voraussetzung, dass der Nordwesten mit seinem Standard etwas zurückfährt (was auch seiner psychosozialen Gesundheit gut bekäme), dann ist der angesprochene Ausgleich zu bewerkstelligen!

Dass die Weltordnung, welche die Vertragsparteien der UN-Charta in deren Zielen und Grundsätzen verankert wissen wollen, darauf hinaus läuft, dass es zu einer kollektiven Verwaltung des gesamten Planeten samt seiner Ressourcen durch alle Völker zu kommen habe, weil allein dies dem natürlichen Völkerrecht und der Tatsache entspricht, dass der erlangte technologische Standard längst ausreicht, alle zu ernähren und würdig zu bequemen: Das haben die Organe der Vereinten Nationen in den oben kurz umrissenen Vorarbeiten zur UNCLOS⁷² deutlich zum Ausdruck gebracht. Bevor aber hier dargelegt wird, dass auch insbesondere die Artikel 76 und 77 UNCLOS eine solche Weltordnung einläuten, soll noch ein kurzer Ausblick darauf genommen werden, welche Folgen eine solche Ordnung auf das gegenwärtige System der kollektiven Sicherheit zeitigen könnte.

⁷⁰ Der hier vom Rechtsmittelführer übersetzte, nicht authentische französische Text ist, nebst dem authentischen niederländischen und weiteren Verweisen, zu finden bei DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band V/2 [<https://archive.org/details/corpsuniverseldi05dumo>], Amsterdam/Den Haag (1728), S. 156, <http://archive.org/stream/corpsuniverseldi05dumo#page/156/mode/1up>. Die fett hervorgehobene Stelle lautet in der französischen Übersetzung: *soit qu'ils appartiennent à ceux qui les auroient employez ou à eux-mêmes*; bzw. im niederländischen Original: *'t zy dat die andere daer van hy is geemployeert geweest, oste hem selven hebben toebehoort*. Eine vollständige deutsche Übersetzung des Rechtsmittelwerbers dieses auch in anderer Hinsicht interessanten, seinem räumlichen Anwendungsbereich nach halb Afrika betreffenden Vertrags findet sich unter: https://ahlam-bauer.files.wordpress.com/2011/03/16101224_vertrag_nl-maroc_la-haye_02.pdf.

⁷¹ Siehe dazu LAMBAUER, *Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen*, Nordhausen (2013).

⁷² United Nations Convention on the Law of the Sea, 1833 UNTS 397; <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201833/volume-1833-A-31363-English.pdf>

Fest dürfte stehen, dass eine wie hier angesprochene Aufweichung von politischen territorialen Grenzen zu einer höheren ethnischen Vielfalt in den einzelnen Staaten käme, soweit diese sich nicht überhaupt nur mehr personell über ethnische Zugehörigkeit definierten, weil die jeweiligen Ethnien von ihrem Selbstbestimmungsgerecht insoweit Gebrauch gemacht hätten. Diese Vielfalt führte gleichfalls über das Recht auf Selbstbestimmung dazu, dass in den Regierungen eine Vielfalt von Ethnien vertreten wäre. Bezoige man dies etwa auch auf die Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hätte dies die positive Wirkung, dass dort eine ethnische Verbreiterung stattfände, ohne dass dafür die Zahl der Mitglieder vergrößert werden müsste, welch Unterfangen, ebenso wie eine Vergrößerung der Zahl der Veto-Mächte, auf eben deren letzterer Ablehnung stößt.⁷³

Artikel 41 UN-Charta⁷⁴ lautet:⁷⁵

The Security Council may decide what measures not involving the use of armed force are to be employed to give effect to its decisions, and it may call upon the Members of the United Nations to apply such measures. These may include complete or partial interruption of economic relations and of rail, sea, air, postal, telegraphic, radio, and other means of communication, and the severance of diplomatic relations.

Die Rede ist hier also von Maßnahmen, die angewandt werden sollen, um den Entscheidungen (*decisions*) des Sicherheitsrats (SR) der Vereinten Nationen (VN) Wirkung zu verschaffen. Mit diesen *decisions* sind die eigentlichen Sachentscheidungen des SR insbesondere nach den Artikeln 39 und 40 UN-Charta gemeint, wo durchwegs von *recommendations* gesprochen wird, was im Hinblick auf Artikel 25⁷⁶ UN-Charta an deren Verbindlichkeit nichts ändert.

Es geht also in Artikel 41 und in weiterer Folge in Artikel 42 darum, für den Fall, dass die Adressaten der Entscheidungen des SR diesen nicht freiwillig nachkommen sollten, Wege zu finden, diese Entscheidungen in die Tat umzusetzen. Diese Wege bzw. deren Beschluss ist nicht Sachfrage, sondern Verfahrensfrage im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 UN-Charta⁷⁷, denn sie beinhalten nicht die Suche nach dem, was zu tun ist, um den Konflikt, der den Weltfrieden bedroht oder bricht, aus der Welt zu schaffen, sondern die Suche danach, das, was zu dessen Beseitigung bereits entschieden wurde, auch wirklich umzusetzen.

Artikel 27/2 und 3 UN-Charta lauten nun aber:

2. *Decisions of the Security Council on procedural matters shall be made by an affirmative vote of nine members.*
3. *Decisions of the Security Council on all other matters shall be made by an affirmative vote of nine members including the concurring votes of the permanent members; provided that, in decisions under Chapter VI, and under paragraph 3 of Article 52, a party to a dispute shall abstain from voting.*

Das Vetorecht bezieht sich somit nicht auf die genannten Verfahrensfragen! Das heißt, dass über die Frage, ob unter Kapitel VII UN-Charta Gewalt angewandt werden soll, mit 9-Stimmen-Mehrheit entschieden werden kann, ohne dass solche Entscheidung durch ein Veto verhindert werden könnte.

⁷³ Hier muss offen bleiben, welche der beiden Varianten Seine Exzellenz, Kofi Annan, im Sinne hatte, als er seinen jüngst bei derstandard.at, *Die Weltordnung ist in Gefahr* [<http://derstandard.at/2000011095098/Die-Weltordnung-ist-in-Gefahr>], geschalteten Beitrag schrieb.

⁷⁴ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter7.shtml>

⁷⁵ Das Folgende entstammt weitgehend einigen Beiträgen des Rechtsmittelführers auf dessen Blog-Seite; <http://wp.me/p15CBY-VH>, <http://wp.me/p15CBY-Wk> sowie <http://wp.me/p15CBY-12z>.

⁷⁶ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml>

⁷⁷ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml>

Das macht durchaus Sinn: Die eigentliche Entscheidung, wie der Weltfrieden wiederhergestellt werden soll, was also zu geschehen habe, was die Konfliktparteien zu tun und/oder zu lassen haben, damit Friede wieder herrsche, darüber soll eine Einhelligkeit bestehen, welche die 5 Vetomächte mit einschließt. Ist diese Entscheidung aber einmal getroffen, so besteht kein Grund mehr für solche hohe Einhelligkeitsanforderungen; denn es geht dann nur mehr um die (nach Artikel 25 UN-Charta) an sich selbstverständliche Entscheidung, dass bzw. wie die getroffene Sachentscheidung (gegen die Renitenz der Betroffenen) umgesetzt werden soll.

Auch Entscheidungen, welche der SR noch unter Kapitel VI UN-Charta getroffen hat, können somit, nachdem sich der Konflikt etwa zu einer Friedensgefährdung ausgewachsen hat, nach Kapitel VII umgesetzt werden. Im Ergebnis bedeutet dies eine Möglichkeit der Vorgehensweise auch gegen eine Vetomacht, denn nach Artikel 27 Absatz 3 UN-Charta sind diese von der Entscheidung nach Kapitel VI ausgeschlossen, wo sie selbst als Partei des Konfliktes anzusehen sind.

Bei oberflächlicher Betrachtung mag der Eindruck entstehen, es sei unverantwortlich und heilloses Durcheinander stiftend, wenn Entscheidungen zur Gewaltanwendung im Sicherheitsrat (SR) der Vereinten Nationen (VN) ohne die Stimmen der fünf Veto-Mächte gefällt werden könnten. Doch in Wahrheit ist das Gegenteil der Fall:

Wenn die Frage der Gewaltanwendung als Verfahrensfrage erkannt wird, wird auf die Findung der Sachentscheidung noch größeres Augenmerk gelegt, weil dann klar ist, dass es der Vetomächte nicht mehr bedarf, um sie umzusetzen. Letzteres ist nur billig, denn wenn die Frage in der Hauptsache einmal geklärt, wenn der zu gehende Weg hin zum Frieden gefunden ist, wenn feststeht, welche der Streitparteien was zu tun haben, oder was der Aggressor zu tun oder zu lassen hat, damit der Weltfriede gewahrt oder wiederhergestellt werde, dann ist nur noch untergeordnete verfahrenstechnische Frage, mit welchen Mitteln diese Sachentscheidung durchzusetzen sei, wenn sich deren Adressaten weigern, dies freiwillig zu tun.

Wenn die Sachentscheidung rechtens und von den Grundsätzen der UN-Charta getragen ist, dann kann kein Aufschreien durch die Hallen tönen, wenn solche Entscheidung mit Gewalt durchgesetzt werden soll; sondern dann ist dies Selbstverständlichkeit, weshalb es der Veto-Möglichkeit nicht mehr bedarf.

Man wird sich so aber auch doppelt überlegen, ob und was man in eine Sachentscheidung hineinschreibt, denn man hat dabei stets eingedenk zu sein, dass diese Entscheidung auch ohne die Zustimmung der Vetomächte mit Gewalt umgesetzt werden kann.

Solcherart wird auch das Instrument des Rechtsgutachtens des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 96 Absatz 1 UN-Charta⁷⁸ mehr als bisher zum Einsatz kommen, denn es bietet Gewähr, dass die Sachentscheidung des SR auf festen rechtlichen Beinen steht, sodass ihrer Umsetzung mit Gewalt keine Bedenken entgegenstehen können.

Die Auffassung der Gewaltanwendungsfrage als Verfahrensfrage dient daher der Rechtskonformität der Entscheidungen des SR sowie allgemein der Rechtssicherheit.

Die genannte Sicht auf Artikel 42 UN-Charta schaffte außerdem eine willkommene Entschärfung der in letzter Zeit in Verruf geratenen privilegierten Vormachtstellung der fünf Vetomächte, denn die restlichen zehn Mitglieder des SR bekämen dadurch ausgeglichene Macht, indem sie auch ohne die Vetomächte über die gewaltsame Umsetzung von getroffenen Entscheidungen beschließen könnten.

Schließlich lautet Artikel 27 Absatz 3 UN-Charta wie folgt:

*Decisions of the Security Council on all other matters shall be made by an affirmative vote of nine members including the concurring votes of the permanent members; **provided that**, in*

⁷⁸ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter14.shtml>

*decisions under Chapter VI, and under paragraph 3 of Article 52, a party to a dispute **shall abstain from voting**.*

Damit diese Bestimmung, wonach auch die Vetomächte unter Kapitel VI kein Stimmrecht haben, wo sie Partei des Streits sind, greifen kann, ist vorauszusetzen, dass solche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der VN, welche, sollten sie fortbestehen, den Weltfrieden gefährden könnten, frühzeitig vor den SR gelangen, denn wenn sie sich erst einmal zu einer ernsten Gefährdung des Weltfriedens ausgewachsen haben, dann soll diese Ausnahme vom Stimmrecht nicht mehr gelten, weil dann Kapitel VII anzuwenden ist. – Ist dies schlüssig? Oder führt dies zu einem absurdem Ergebnis? Nämlich dem, dass (noch) harmlose Streitigkeiten vor dem SR technisch gelöst werden können, weil ein Veto durch eine betroffene Partei ausgeschlossen ist, während hingegen schwere und ernste Verstöße gegen die Friedensordnung einer Lösung etwa deshalb nicht zugeführt werden können, weil das persönlich betroffene Veto-Mitglied des SR von seinem Widerspruchrecht Gebrauch macht. Solch ein Auslegungsergebnis ist schlichtweg absurd und daher abzulehnen.

Die einzige Lösung für dieses absurde Ergebnis ist die, vom Ausschluss des Stimmrechtes unter Kapitel VI kraft Größenschlusses auf einen solchen Ausschluss unter Kapitel VII zu kommen. Die Folgerung dieses Schlusses wird umso leichter, je deutlicher Artikel 42-Fragen als Verfahrensfragen erkannt wurden. Denn dann ist die besondere Bedeutung, die den Vetorechten nach bisheriger Praxis vor allem unter Kapitel VII zukam, weitgehend entzaubert, weil nun klar ist, dass völlig ohne die Stimmen der Vetomächte über Gewaltanwendung entschieden werden kann.

Zur vollen Entfaltung seiner heilsamen und Frieden stiftenden Wirkung kann dieses Arrangement der UN-Charta freilich nicht gelangen, solange nicht auch Artikel 43 Absatz 1 UN-Charta umgesetzt ist, der da lautet:

All Members of the United Nations, in order to contribute to the maintenance of international peace and security, undertake to make available to the Security Council, on its call and in accordance with a special agreement or agreements, armed forces, assistance, and facilities, including rights of passage, necessary for the purpose of maintaining international peace and security.

Außerdem tut dafür allgemeine Abrüstung not, wie sie in Artikel 11 Absatz 1

*The General Assembly may consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing **disarmament** and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both.*

sowie 47 Absatz 1 UN-Charta postuliert wird:

*There shall be established a Military Staff Committee to advise and assist the Security Council on all questions relating to the Security Council's military requirements for the maintenance of international peace and security, the employment and command of forces placed at its disposal, the regulation of armaments, and possible **disarmament**.*

Dazu haben die damaligen Supermächte UdSSR und USA bereits 1961 ein *Joint Statement of Agreed Principles for Disarmament Negotiations* (A/4879⁷⁹, Annex) verabschiedet, in dem es einleitend heißt:

1. The goal of negotiations is to achieve agreement on a programme which will ensure that (a) disarmament is general and complete and war is no longer an instrument for settling in-

⁷⁹ <https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/10/a-4879.pdf>

ternational problems; and (b) such disarmament is accompanied by the establishment of reliable procedures for the peaceful settlement of disputes and effective arrangements for the maintenance of peace in accordance with the principles of the United Nations Charter.

2. The programme for general and complete disarmament shall ensure that States will have at their disposal only those non-nuclear armaments, forces, facilities, and establishments as are agreed to be necessary to maintain internal order and protect the personal security of citizens; and that States shall support and provide agreed manpower for a United Nations peace force.

Ohne diese Maßnahmen wird der SR der VN niemals das sein, was eine effektive Umsetzung des Sicherheits- und Friedenssystems der UN-Charta voraussetzt: nämlich die stärkste Militärmacht der Welt.

Der folgende Text besteht aus Notizen zu unserem in Arbeit befindlichen Buch mit dem Arbeitstitel: *Der Begriff der Gewalt im System der Vereinten Nationen*, und enthält daher Verweise auf andere Stellen dieses Buchtextes, die der werte Leser einstweilen ignorieren wolle.

Artikel 39 VN-Charta lautet:

The Security Council shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression and shall make recommendations, or decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security.

Wie oben bei Artikel 1 Absatz 1 VN-Charta sowie bei Artikel 33 Absatz 2 VN-Charta erläutert, sieht das Friedenssicherungssystem der VN vor, dass der SR in einem möglichst frühen Stadium eines internationalen Streits, der den Frieden gefährdend werden könnte, durch Empfehlungen zur friedlichen Schlichtung desselben eingreifen soll. Dieses Eingreifen zu einem frühen Stadium regelt Kapitel VI der VN-Charta. Früchten die demnach ergriffenen Maßnahmen nicht und entwickelt sich der Streit zu einem ausgewachsenen Konflikt weiter, so ist unter Umständen möglich, dass er einen der Tatbestände des Artikels 39 erfüllt, welche gegebenenfalls festzustellen, letzterer dem SR aufträgt.

Der erste Teil des doppelten Hauptsatzes: ***shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression***, bestimmt den SR sohin dazu, einen tatsächlichen Zustand mit Bezug auf einen Konflikttherd und dessen Bedeutung für die weltpolitische Situation festzustellen. Mit dieser Feststellung greift der SR weder materiell in den Gegenstand der Auseinandersetzung ein noch erteilt er Ratschläge, wie sie beigesetzt werden sollte; vielmehr eröffnet der SR mit ihr lediglich die Anwendbarkeit des Kapitels VII der VN-Charta. Der Auftrag des zitierten ersten Teils ist daher deutlich erkennbar ein verfahrenstechnischer: Die Frage, ob die Existenz einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens bzw. eines Aktes der Aggression vorliegt und daher festzustellen ist, ist also Verfahrensfrage im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 VN-Charta.

Der dritte Teil: ***shall [...] decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security***, beauftragt den SR, nach den Artikeln 41 oder 42 vorzugehen, um internationalen Frieden und solche Sicherheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Wie unten, bei den Artikeln 41 und 42 VN-Charta gezeigt, betreffen diese beiden Kompetenzbestimmungen ausschließlich Verfahrensfragen im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 VN-Charta; was im Übrigen schon der Finalsatz: "um ... zu", zum Ausdruck bringt, indem er auf ein Mittel, sohin auf ein Verfahren, hindeutet, welches angewandt werden soll, einen Zweck zu erreichen.

Wenn aber, wie gezeigt, der Auftrag des zitierten dritten Teils Verfahrensfragen betrifft, dann muss dies desgleichen für den zweiten Teil: ***shall make recommendations [...] to maintain or restore international peace and security***, gelten, der gleichsam im selben Atemzug gleichfalls die Entscheidung über den *modus procedendi* anordnet, die den internationalen Frieden und solche Sicherheit aufrechterhalten

oder wiederherstellen sollen, wenngleich lediglich über Maßnahmen, die unterhalb der Schwelle des Zwanges nach Artikel 41 und schon gar 42 VN-Charta bleiben. Fruchten solche Empfehlungen nicht oder erscheinen sie als von Vornherein zu gelinde, wird der zuvor behandelte dritte Teil virulent.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass Artikel 39 ausschließlich solche Kompetenzen des SR schafft, welche als Verfahrensfragen im Sinne des Artikel 27 Absatz 2 VN-Charta zu entscheiden sind.

Numehr ist es nur noch ein kleiner Schritt, auch die Agenden unter den Artikeln 43 bis 50 als Verfahrensfragen zu erkennen, womit die Herstellung der kollektiven Sicherheitsordnung, wie sie die UN-Charta vorzeichnet, auch ohne die Zustimmung der Veto-Mächte gewährleistet wäre.

Eine weitere Redundanz, welche schon jetzt völkerrechtswidrig ist und sich restlos erübrigte, wenn die Territorien Entnationalisiert würden, ist die NATO.⁸⁰

Artikel 52 Absatz 1 VN-Charta⁸¹ kehrt vor, was folgt:

Nothing in the present Charter precludes the existence of regional arrangements or agencies for dealing with such matters relating to the maintenance of international peace and security as are appropriate for regional action provided that such arrangements or agencies and their activities are consistent with the Purposes and Principles of the United Nations.

Dass die Gründungsväter der VN-Charta es für notwendig befunden haben, dies ausdrücklich festzustellen, deutet klar darauf hin, dass das Gewaltmonopol des Sicherheitsrats (SR) der Vereinten Nationen (VN) im Verein mit dem Prinzip der allgemeinen Abrüstung bzw. minimalen Rüstung, wie es aus den Artikeln 11 Absatz 1, 26 und 47 Absatz 1 VN-Charta hervorgeht, jedweder internationalen Militärorganisation außerhalb der VN entgegensteht, weil solche das Maß der minimalen Rüstung eines jeden einzelnen Staates potenzierte, was unerwünscht ist.

Was aber lässt Artikel 52 VN-Charta nun zu?

Die Rede ist zunächst von **the existence of regional arrangements or agencies**, mithin 1.) von der Existenz von regionalen Vereinbarungen (Abmachungen); nicht jedoch von regionalen Vorbereitungen (welche Bedeutung „arrangements“ auch hat) denn in der französischen Fassung des Artikels 52⁸² steht hier *accords*, was klar für „Vereinbarungen“ steht! Es dürfen somit, was die militärische Variante der Friedenssicherung angeht, nach Artikel 52 und unter den Bedingungen des Artikels 51 VN-Charta wechselseitig Verteidigungsbündnisse für den Verteidigungsfall vereinbart werden. Vom Inhalt dieser Bündnisse oder von zu Friedenszeiten bestehenden kollektiven militärischen Rüstungsapparaten ist hier **nicht** die Rede.

Es ist aber 2.) die Rede von der Existenz von regionalen Agenturen (engl. *agencies*; bzw. frz. *organismes*). Bei WHITNEY⁸³ finden wir zu *agency* vier Varianten, von denen nur die 3. passt; sie lautet: *The office of agent or factor; the business of an agent intrusted with the concerns of another [...]*. Es dürfen also in der Tat Organisationen kollektiven interstaatlichen Zusammenschlusses zur Friedenssicherung bestehen.

Was darunter im Einzelnen zu verstehen sei, sagt Artikel 52 VN-Charta in seiner Fortsetzung: Diese Agenturen dürfen bestehen *for dealing with such matters relating to the maintenance of international peace and security as are appropriate for regional action*. Abgesehen von der nach Artikel 51 VN-Charta auf den gegenwärtig stattfindenden Angriffsfall beschränkten kollektiven Selbstverteidigung erhebt sich also die

⁸⁰ Die folgenden, die Völkerrechtswidrigkeit der NATO betreffenden Ausführungen entstammen weitgehend einem Beitrag auf der Blog-Seite des Rechtsmittelführers: <http://wp.me/p15CBy-10O>.

⁸¹ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter8.shtml>

⁸² <http://www.un.org/fr/documents/charter/chap8.shtml>

⁸³ *The Century dictionary and cyclopedia*, Vol. I [<https://archive.org/details/centurydiction01whit>], New York (1904), p. 109; <https://archive.org/stream/centurydiction01whit#page/109/mode/1up>

Frage, welche den internationalen Frieden und solche Sicherheit wahrenenden Maßnahmen einer regionalen Umsetzung zugänglich sind. Zieht man nämlich den Schlussteil des Artikels 52 Absatz 1 VN-Charta in Betracht (*provided that such arrangements or agencies and their activities are consistent with the Purposes and Principles of the United Nations*) so wird klar, dass die davon geforderte Übereinstimmung der Aktivitäten solcher Agenturen mit den Zielen und Grundsätzen der VN auf die Art der regionalen Eignung zurückwirken muss.

Angesichts des an die Mitgliedstaaten gerichteten Verbotes nach Artikel 2 Absatz 4 VN-Charta⁸⁴, in internationalen Beziehungen Gewalt anzuwenden oder anzudrohen, und ferner des Gebotes nach Artikel 1 Absatz 1 VN-Charta, *to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace*, wobei mit kollektiv **hier** nur die Kollektivität der (gesamten) Vereinten Nationen, mithin die des Sicherheitsrats (Artikel 24 Absatz 1 VN-Charta⁸⁵) gemeint sein kann, erhellt, dass zur regionalen Schlichtung im Sinne des Artikels 52 Absatz 1 VN-Charta nur solche Beeinträchtigungen des Friedens und der Sicherheit geeignet sind, die mit friedlichen Mitteln erfolgen können. Alles, was darüber hinausgeht, muss im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 VN-Charta⁸⁶ vom SR angeordnet werden.

Auch Artikel 52 Absatz 2 VN-Charta zeigt deutlich auf, dass militärische Aktionen (die über Selbstverteidigung im Sinne des Artikels 51 hinausgehen) von solchen regionalen Einrichtungen nicht gesetzt werden dürfen, wenn er vorkehrt, was folgt:

*The Members of the United Nations entering into such arrangements or constituting such agencies shall make every effort to achieve **specific** settlement of **local** disputes through such regional arrangements or by such regional agencies before referring them to the Security Council.*

Im Größenschluss (*argumento a minore ad maius*) dazu ergibt sich unter Berücksichtigung des eben Gesagten, dass militärische Anstrengungen nicht gemeint sein können, die etwa vor einem Befassen des SR unternommen würden: Solche Auslegung führt das gesamte VN-System *ad absurdum*.

Aus Artikel 42 VN-Charta, der da lautet:

*Should the Security Council consider that measures provided for in Article 41 would be inadequate or have proved to be inadequate, it may take such **action by air, sea, or land forces as may be necessary** to maintain or restore international peace and security. Such action may include **demonstrations, blockade, and other operations by air, sea, or land forces of Members** of the United Nations.*

ergibt sich nun Zweierlei: zum einen, dass bereits die **Androhung** militärischer Brachialgewalt, wie sie bei den dort genannten Demonstrationen, Blockaden und anderen Operationen zum Ausdruck kommt, ebenso wie die Anwendung solcher Gewalt als militärische **Zwangsmittel** anzusehen ist, welche von SR angeordnet werden muss, um zulässig zu sein; und zum anderen, dass die militärischen Kräfte, welche solche Maßnahmen umzusetzen haben, **von den Mitgliedstaaten** kommen müssen und nicht etwa von Militärbündnissen!

Auch daraus folgt somit, dass den Bündnissen nach Artikel 52 Absatz 1 VN-Charta beides untersagt ist: nämlich zum einen der Aufbau einer militärischen kollektiven Bedrohungskulisse zu Friedenszeiten, und zum zweiten das Unter-Befehl-Nehmen von militärischen Truppen und solchem Gerät von Nationalstaaten, erst recht aber auf eigene Rechnung.

⁸⁴ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>

⁸⁵ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml>

⁸⁶ <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter8.shtml>

Aus all dem ergibt sich zweifelsfrei, dass die NATO völkerrechtswidrig ist und permanent agiert!

Nun aber zur UNCLOS!⁸⁷

Um die Tragweite und Bedeutung der Bestimmungen der UNCLOS, welche sich auf territoriale Fragen beziehen, verstehen zu können, bzw. deren Inhalt richtig auszulegen, ist unabdingbar, einen Blick auf die ursächliche Geschichte für die Gründung der Vereinten Nationen zu werfen. Denn bekannt ist, dass einer der wesentlichen Gründe, die für die Führung des Zweiten Weltkriegs vorgeschoben wurden, jener war, dass gerade betrecks der Territorien eine neue Weltordnung geschaffen werden sollte.

Der Begriff der **Vereinten Nationen** (*United Nations*) geht auf die *Declaration by the United Nations* vom 1. Jänner 1942⁸⁸ zurück. Diese *Erklärung der Vereinten Nationen* wurde von 26 Staaten unterzeichnet, die allesamt Kriegsgegner der Achsenmächte waren. Später traten ihr weitere Staaten bei. Unter Berufung auf die *Atlantic Charter* vom 12. August 1940⁸⁹ und in der Überzeugung, *that complete victory over their enemies is essential to defend life, liberty, independence and religious freedom, and to preserve human rights and justice in their own lands as well as in other lands, and that they are now engaged in a common struggle against savage and brutal forces seeking to subjugate the world*, erklärten diese 26 Staaten darin, was folgt: 1) *Each Government pledges itself to employ its full resources, military or economic, against those members of the tripartite pact and its adherents with which such government is at war.* 2) *Each Government pledges itself to cooperate with the Governments signatory hereto and not to make a separate armistice or peace with the enemies.* In beiden Bestimmungen kommt die für die Internationale Gemeinschaft wesentliche und zentrale Idee der **Kollektivität in der Friedenssicherung** zum Ausdruck, von der unten⁹⁰ noch weiter die Rede sein wird.

In der Präambel des in Artikel 1 der *Atlantic Charter* genannten *tripartite pact*⁹¹ heißt es: *Die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan sehen es als eine Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden an, dass jede Nation der Welt den ihr gebührenden Raum erhält. Sie haben deshalb beschlossen, bei ihren Bestrebungen im groß-ostasiatischen Raum und in den europäischen Gebieten Seite an Seite zu stehen und zusammenzuarbeiten, wobei es ihr vornehmstes Ziel ist, eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die geeignet ist, Gedeihen und Wohlfahrt der dortigen Völker zu fördern. Es ist ferner der Wunsch der drei Regierungen, die Zusammenarbeit auf solche Nationen in anderen Teilen der Welt auszudehnen, die geneigt sind, ihren Bemühungen eine ähnliche Richtung wie sie selbst zu geben, damit so ihre auf den Weltfrieden als Endziel gerichteten Bestrebungen verwirklicht werden können.*

Die Idee der Zuteilung des ihr gebührenden Raumes an jede Nation war 1941 nicht neu; sie kam bereits in der *Balfour Declaration* vom 2. November 1917⁹² zum Ausdruck, stand aber, was Territorien angeht,

⁸⁷ Wesentliche Teile der folgenden Ausführungen zur Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen entstammen den Vorarbeiten zum geplanten Buch des Rechtsmittelführers über die Charta der Vereinten Nationen.

⁸⁸ Siehe diese bei DE MARTENS/TRIEPEL, N. R. G., 3ème serie, Tome XLI, Greifswald (1944), p. 325. Zugänglich unter: <https://archive.org/details/nouveaurecueilgn41mart>.

⁸⁹ Siehe diese *ebd.*, p. 323. Näheres zu ihr folgt sogleich.

⁹⁰ Bei Artikel I/1 der VN-Charta!

⁹¹ Der sogenannte **Dreimächtepakt**, geschlossen zwischen Deutschland, Japan und Italien am 27. September 1941 ist zu finden bei DE MARTENS/TRIEPEL, aaO, Tome XXXVIII, Greifswald (1941), p. 362. Zugänglich unter: <https://archive.org/details/nouveaurecueilgn38mart>.

⁹² Der Wortlaut dieser Erklärung des Britischen Außenministers an Lord Rothschild (zugänglich bei YALE LAW SCHOOL, *The Avalon Project*, http://avalon.law.yale.edu/20th_century/balfour.asp) ist der folgende: *Dear Lord Rothschild, I have much pleasure in conveying to you, on behalf of His Majesty's Government, the following declaration of sympathy with Jewish Zionist aspirations which has been submitted to, and approved by, the Cabinet. "His Majesty's Government view with favour the establishment in Palestine of a national home for the Jewish people, and will use their best endeavours to facilitate the achievement of this object, it being clearly understood that nothing shall be done which may prejudice the civil and religious rights of existing non-Jewish communities in Palestine, or the rights and political status enjoyed by Jews in any other country." I should be grateful if you would bring this declaration to the knowledge of the Zionist Federation. Yours sincerely, Arthur James Balfour.*

die von sich noch nicht selbst regierenden Völkern besiedelt waren, in direktem Widerspruch zur feierlichen Verpflichtung, welche die Internationale Gemeinschaft in Artikel 22 der Völkerbundesatzung⁹³ eingegangen war⁹⁴. Selbstverständlich würde das darin verankerte Prinzip, soweit es den darin genannten Völkern die Bedingungen der modernen Welt oktroyieren wollte, seinerseits in Widerspruch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker stehen, sodass gerade davon auszugehen ist, dass zur genannten heiligen Pflicht auch gehörte, sich von der Bodenständigkeit jener Völker wieder inspirieren und einer Katharsis unterziehen zu lassen.

Auch im **Dreimächtepakt** ist somit die Rede von der Förderung der Wohlfahrt der Völker, jedoch nur betreffs der Räume Europa und Ostasien, wenn auch mit der ins Auge gefassten Möglichkeit, die Prinzipien des Paktes auf andere zur Kooperation bereite *Nationen* in anderen Teilen der Welt mit dem Ziel auszudehnen, den Weltfrieden zu erreichen. Diese Formulierung des Dreimächtepaktes setzte doch eine gewisse Bereitschaft zur Abstimmung der Interessen der beteiligten Nationen untereinander voraus; lässt aber erneut die Frage offen, wie mit Völkern *not yet able to stand by themselves under the strenuous conditions of the modern world*,⁹⁵ umzugehen sei.

Der Artikel 1 des Dreimächtepaktes lautet sodann: *Japan anerkennt und respektiert die Führung Deutschlands und Italiens bei der Schaffung einer neuen Ordnung in Europa.* Und dessen Artikel 2 lautet: *Deutschland und Italien anerkennen und respektieren die Führung Japans bei der Schaffung einer neuen Ordnung im groß-asiatischen Raum.*

Abseits von politisch-eigennützigen Wertvorstellungen ist schwierig auszumachen, wodurch sich der hier zum Ausdruck gebrachte Anspruch auf Führungsmacht von dem unterscheiden sollte, den etwa die USA und einige andere europäische Mächte bis heute und bezogen auf nahezu den gesamten Globus verfolgen. [D]ass jede Nation der Welt den ihr gebührenden Raum erhält, wie es in der oben zitierten Präambel zum Dreimächtepakt heißt, muss nicht zwangsläufig im Lichte der nur von einem durch einen Wahnsinnigen geführten politischen Kulisse verfolgten Ideologie vom Herrenvolk Nazi-Deutschlands gesehen werden! Diese der diplomatischen Feder entronnene Parole kann vielmehr auch als Ansage an die längst notwendige Abdankung der Überheblichkeit und des Kolonialismus aufgefasst werden, wie sie dem Prinzip der territorial gestützten Souveränität von Staaten insbesondere Europas in den vergangenen Jahrhunderten innewohnte.

Bereits die oben genannte **Atlantik Charta** nahm Bezug auf die realistische und spirituelle Notwendigkeit, den Gebrauch von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu beenden, sowie die Rüstung zu beschränken und kollektiv zu regulieren; dies insbesondere unter der erklärten Voraussetzung des allgemeinen Zugangs zu notwendigen Ressourcen sowie des Verzichts auf territoriale oder andere Ausbreitungsansprüche⁹⁶. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung soll der Text dieser Charta hier in seinen wesentlichen Teilen vollständig und kritisch wiedergegeben werden:

Ihre **Präambel** lautet: *The President of the United States and the Prime Minister, Mr. Churchill, representing His Majesty's Government in the United Kingdom, have met at sea. They have been accompanied by officials of their two Governments, including high-ranking officers of their Military, Naval, and Air Services.*

⁹³ Enthalten im Teil I des *Traité de paix, signé à Versailles, le 28 juin 1919*; dieser zu finden bei DE MARTENS/TRIEPEL, aaO, Tome XI, Leipzig (1923), p. 323. Zugänglich unter: <https://archive.org/details/nouveaurecueilgn11mart>.

⁹⁴ Wenn deren Mitglieder sich dort wie folgt verpflichtet hatten: *To those colonies and territories which as a consequence of the late war have ceased to be under the sovereignty of the States which formerly governed them and which are inhabited by peoples not yet able to stand by themselves under the strenuous conditions of the modern world, there should be applied the principle that the well-being and development of such peoples form a sacred trust of civilisation* and that securities for the performance of this trust should be embodied in this Covenant.

⁹⁵ So Artikel 22 der Völkerbundesatzung.

⁹⁶ Letzteres ist hochinteressant und sollte bei umfassender und logischer Überlegung auch der Grund für Chinas lang gepflegte Ein-Kind-Politik gewesen sein.

Bezeichnend ist zunächst die eigentliche Erwähnung der Präsenz der Militärs, auf welche ein nicht zu unterschätzender martialischer Einfluss⁹⁷ zurückgehen wird, der sich auch im Folgenden spiegelt.

Weiter im Text der Präambel der Atlantik Charta: *The whole problem of the supply of munitions of war, as provided by the Lease-Lend Act, for the armed forces of the United States and for those countries actively engaged in resisting aggression has been further examined.* Der **Lease-Lend Act**⁹⁸ sah in dessen Artikel 3(a)(1)⁹⁹ vom Präsidenten notwithstanding the provisions of any other law¹⁰⁰ anzuordnende umfassende US-Militärhilfe für jene Staaten vor, whose defense the President deems vital to the defense of the United States. Diese Militärhilfe war jedoch auf wenige Jahre befristet, was mehrfach verlängert worden ist, und von budgetärer Zuteilung abhängig. Beides galt und gilt jedoch nicht für den Artikel 8 des genannten US-Gesetzes, der bis heute in Geltung steht (!¹⁰¹) und der da lautet: *The Secretaries of War and of the Navy*

⁹⁷ Vgl. dazu auch unten bei Artikel XLIII ff. VN-Charta!

⁹⁸ *Act to Promote the Defense of the United States, of March 11, 1941* (55 Stat. 31; zugänglich unter: http://www.constitution.org/uslaw/sal/055_statutes_at_large.pdf).

⁹⁹ Der Artikel 3 dieses Acts lautet insgesamt: SEC. 3. (a) Notwithstanding the provisions of any other law, the President may, from time to time, when he deems it in the interest of national defense, authorize the Secretary of War, the Secretary of the Navy, or the head of any other department or agency of the Government- (1) To manufacture in arsenals, factories, and shipyards under their jurisdiction, or otherwise procure, to the extent to which funds are made available therefor, or contracts are authorized from time to time by the Congress, or both, any defense article for the government of any country whose defense the President deems vital to the defense of the United States. (2) To sell, transfer title to, exchange, lease, lend, or otherwise dispose of, to any such government any defense article, but no defense article not manufactured or procured under paragraph (1) shall in any way be disposed of under this paragraph, except after consultation with the Chief of Staff of the Army or the Chief of Naval Operations of the Navy, or both. The value of defense articles disposed of in any way under authority of this paragraph, and procured from funds heretofore appropriated, shall not exceed \$1,300,000,000. The value of such defense articles shall be determined by the head of the department or agency concerned or such other department, agency or officer as shall be designated in the manner provided in the rules and regulations issued hereunder . Defense articles procured from funds hereafter appropriated to any department or agency of the Government, other than from funds authorized to be appropriated under this Act, shall not be disposed of in any way under authority of this paragraph except to the extent hereafter authorized by the Congress in the Acts appropriating such funds or otherwise. (3) To test, inspect, prove, repair, outfit, recondition, or otherwise to place in good working order, to the extent to which funds are made available therefor, or contracts are authorized from time to time by the Congress, or both, any defense article for any such government, or to procure any or all such services by private contract. (4) To communicate to any such government any defense information, pertaining to any defense article furnished to such government under paragraph (2) of this subsection. (5) To release for export any defense article disposed of in any way under this subsection to any such government. (b) The terms and conditions upon which any such foreign government receives any aid authorized under subsection (a) shall be those which the President deems satisfactory, and the benefit to the United States may be payment or repayment in kind or property, or any other direct or indirect benefit which the President deems satisfactory. (c) After June 30, 1943, or after the passage of a concurrent resolution by the two Houses before June 30, 1943, which declares that the powers conferred by or pursuant to subsection (a) are no longer necessary to promote the defense of the United States, neither the President nor the head of any department or agency shall exercise any of the powers conferred by or pursuant to subsection (a); except that until July 1, 1946, any of such powers may be exercised to the extent necessary to carry out a contract or agreement with such a foreign government made before July 1, 1943, or before the passage of such concurrent resolution, whichever is the earlier. (d) Nothing in this Act shall be construed to authorize or to permit the authorization of convoying vessels by naval vessels of the United States. (e) Nothing in this Act shall be construed to authorize or to permit the authorization of the entry of any American vessel into a combat area in violation of section 3 of the Neutrality Act of 1939.

¹⁰⁰ Worunter kraft Artikel VI/2 der US-Verfassung (zugänglich bei CORNELL UNIVERSITY LAW SCHOOL, *Legal Information Institute*, <http://www.law.cornell.edu/constitution/articlevi>) auch Völkerrechtsverträge, mithin insbesondere die VN-Charta, zu verstehen sind: *This Constitution, and the laws of the United States which shall be made in pursuance thereof; and all treaties made, or which shall be made, under the authority of the United States, shall be the supreme law of the land; and the judges in every state shall be bound thereby, anything in the Constitution or laws of any State to the contrary notwithstanding.*

¹⁰¹ Siehe dazu die legislative Genesis des genannten US-Acts bei 22 USC 411; zugänglich unter: <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/USCODE-2012-title22/pdf/USCODE-2012-title22-chap9-subchap1-sec411.pdf>.

are hereby authorized to purchase or otherwise acquire arms, ammunition, and implements of war produced within the jurisdiction of any country to which section 3 is applicable, whenever the President deems such purchase or acquisition to be necessary in the interests of the defense of the United States. Völlig offen bleibt dabei, was unter der Anwendbarkeit des Artikels 3 auf solche Länder zu verstehen sei. Die Formulierung öffnet mutwilliger Interpretation Tür und Tor. Fest steht jedoch, dass aufgrund der eigenständigen, in Artikel 8 vorgenommenen Autorisierung die in Artikel 3 jeweils vorgesehene zeitliche Befristung der Autorisierung des Präsidenten für diejenige des Artikels 8 nicht gelten sollte. Auch die Finanzierung solcher, dem Artikel 8 unterstehender Rüstungsaktionen war von jener des Artikel 3 unabhängig, indem Artikel 6(a) bestimmte, was folgt: *There is hereby authorized to be appropriated from time to time, out of any money in the Treasury not otherwise appropriated, such amounts as may be necessary to carry out the provisions and accomplish the purposes of this Act.* Finanzielle Mittel, die nicht anderwärts budgetär gebunden sind, können insbesondere beschlagnahmte Drogengelder sein. In diesem Lichte erfährt die Bedeutung, welche der ISAF-Einsatz in Afghanistan hat, sarkastisches Gewicht: Wer hier (vom zitierten Artikel 6[a]) autorisiert wird, ist diesem freilich nicht zu entnehmen!

Die Atlantik Charta ist, wie in dieser Arbeit zu zeigen ist, in dem Punkt, da die USA weltweit für von ihr dominierter Militärausrüstung zu sorgen habe, durch die von der VN-Charta anerkannten Prinzipien und Ziele selbstverständlich überholt. Siehe dazu auch, die etwas weiter unten behandelte A/RES/49/58 der GA der VN!

Weiter im Text der Präambel der Atlantik Charta: *Lord Beaverbrook, the Minister of Supply of the British Government, has joined in these conferences. He is going to proceed to Washington to discuss further details with appropriate officials of the United States Government. These conferences will also cover the supply problems of the Soviet Union.* Schließlich vereinbarten Großbritannien und die USA im *Agreement on the Principles applying to Mutual Aid in the Prosecution of the War against Aggression*¹⁰², dass die Letzteren unter dem oben genannten *Lease-Lend Act* fortfahren würden, Ersteres mit *such defence articles, defence services, and defence information as the President shall authorise to be transferred or provided, zu beliefern* (Artikel 1), wobei sich Großbritannien (in dessen Artikel 2) verpflichtete, *not, without the consent of the President of the United States of America, transfer title to, or possession of, any defence article or defence information transferred to it under the Act, or permit the use thereof by anyone not an officer, employee or agent of the Government of the United Kingdom.*¹⁰³ Ferner vereinbarten die beiden genannten Mächte in Artikel 5 dieses Abkommens, die Rückgabe der solcherart seitens der USA gelieferten Militärausrüstungen, *at the end of the present emergency*¹⁰⁴, *as determined by the President, soweit diese Ausrüstung shall not have been destroyed, lost or consumed, and as shall be determined by the President to be useful in the defence of the United States of America or of the Western Hemisphere or to be otherwise of use to the United States of America.* In Artikel 6¹⁰⁵ dieses Abkommens werden Großbritannien die Leistungen, welche es nach dem 11. März 1941 gegenüber den USA anerkannter Maßen erbracht haben würde, für ein abzuschließendes weiteres Abkommen¹⁰⁶, in dem die Gegenleistung an die USA für die Lieferung der genannten Militärausrüstung festgesetzt würde, gutgeschrieben. Und Artikel 7 schließlich sieht vor, dass in dieser endgültigen Festsetzung der seitens Großbritannien zu erbringenden Gegenleistungen *the terms and conditions thereof shall be such as not to burden commerce between the*

¹⁰² Siehe dieses bei DE MARTENS/TRIEPEL, aaO, Tome XLI, Greifswald (1944), p. 331. Zugänglich unter: <https://archive.org/details/nouveaurecueilgn41mart>.

¹⁰³ Diese Verpflichtung ist insbesondere durch Artikel XLIII VN-Charta überholt. Siehe dazu unten!

¹⁰⁴ Und nicht etwa: *war!*

¹⁰⁵ Dieser lautet: *In the final determination of the benefits to be provided to the United States of America by the Government of the United Kingdom, full cognisance shall be taken of all property, services, information, facilities or other benefits or considerations provided by the Government of the United Kingdom subsequent to the 11th March, 1941, and accepted or acknowledged by the President on behalf of the United States of America.*

¹⁰⁶ Siehe das Memorandum pursuant to Joint Statement of December 6, 1945, regarding settlement for lend-lease, reciprocal aid, surplus war property, and claims, signed at Washington, on 27 March 1946 (4 UNTS 4; zugänglich unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%204/v4.pdf>).

two countries, but to promote mutually advantageous economic relations between them and the betterment of world-wide economic relations. To that end, they shall include provision for agreed action by the United States of America and the United Kingdom, open to participation by all other countries of like mind, **directed to the expansion**, by appropriate international and domestic measures, **of production, employment, and the exchange and consumption of goods, which are the material foundations of the liberty and welfare of all peoples**; to the elimination of all forms of discriminatory treatment in international commerce, and to the reduction of tariffs and other trade barriers; and, in general, to the attainment of all the economic objectives set forth in the Joint Declaration made on the 12th August, 1941,¹⁰⁷ by the President of the United States of America and the Prime Minister of the United Kingdom.

Dass hier die Weltwirtschaft auf den Ergebnissen einer kriegslüsternen Militärmaschinerie aufgebaut werden soll, steht desgleichen, wie hier noch zu zeigen sein wird, in eklatantem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der VN, sodass der folgende Textabschnitt der Präambel der Atlantik Charta recht skurril anmutet, jedenfalls aber einer gewissen Ironie nicht entbehrt: *The President and the Prime Minister have had several conferences. They have considered the dangers to world civilization arising from the policies of military domination by conquest upon which the Hitlerite government of Germany and other governments associated therewith have embarked, and have made clear the stress which their countries are respectively taking for their safety in the face of these dangers.* Hier wird also Gleches mit Glechem vergolten, der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben!

Was das oben ausgedrückte Problem der **Belieferung der Sowjetunion** anlangt, schloss Großbritannien am 29. Jänner 1942 einen Bündnisvertrag mit der UdSSR und Iran¹⁰⁸ ab, in dessen Artikel 3(b) sich Iran dazu verpflichtet, den Verbündeten Staaten zwecks Transportes der Streitkräfte und der Versorgung vom einen der verbündeten Staaten zu dem anderen oder zu anderen ähnlichen Zwecken das uneingeschränkte Recht der Ausnutzung, der Unterhaltung, des Schutzes und, falls es militärisch notwendig ist, in jeder erforderlichen Form die Kontrolle aller Kommunikationsmittel im ganzen Iran einschließlich der Eisenbahnen, der Chausseen und Landwege, der Flüsse, Flughäfen, Seehäfen, Ölleitungen, Telefon-, Telegrafie- und Rundfunkeinrichtungen zu sichern. Und der Artikel 4 desselben Bündnisses lautet auszugsweise: 1. Die Verbündeten Staaten dürfen auf iranischem Gebiet Land-, See- und Luftstreitkräfte in solcher Anzahl unterhalten, in welcher sie es für notwendig halten. Die Aufstellung dieser Streitkräfte muss im Einvernehmen mit der iranischen Regierung bestimmt werden, soweit die strategische Lage das erlauben wird. Alle Fragen, die die Beziehungen zwischen den Streitkräften der Verbündeten Staaten und den iranischen Behörden betreffen, sind nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den iranischen Behörden zu lösen in der Weise, dass die Sicherung der obengenannten Streitkräfte garantiert ist. Es versteht sich von selbst, dass das Vorhandensein dieser Streitkräfte auf iranischem Gebiet keine militärische Okkupation darstellt und dass es möglichst wenig die normale Arbeit der Administration und der Sicherheitsorgane von Iran, das wirtschaftliche Leben des Landes, die übliche Bewegung der Bevölkerung und die Anwendung der iranischen Gesetze und Verordnungen beeinträchtigen wird. 2. [...] Zwischen den Verbündeten Regierungen und der Kaiserlich Iranischen Regierung muss ein spezielles Abkommen geschlossen werden, das die Bedingungen der Übergabe von Gebäuden und anderen Bauten, die von den Verbündeten Staaten auf iranischem Gebiet errichtet sind, nach dem Kriege an die Kaiserlich Iranische Regierung bestimmen wird. Diese Vereinbarungen sollen auch die Immunität regeln, die den Streitkräften der Verbündeten in Iran zustehen wird. Betreffende spezielle Abkommen konnten nicht ausfindig gemacht werden.

Und weiter im Text der Atlantik Charta: *They have agreed upon the following joint declaration: Joint declaration of the President of the United States of America and the Prime Minister, Mr. Churchill, representing His Majesty's Government in the United Kingdom, being met together, deem it right to make known certain common principles in the national policies of their respective countries on which they base their hopes for a better future for the world.* Sodann folgen **acht Prinzipien**, deren Wortlaut ist, wie folgt:

¹⁰⁷ Der Atlantik Charta.

¹⁰⁸ Siehe diesen bei DE MARTENS/TRIEPEL, aaO, Tome XLI, Greifswald (1944), p. 326. Zugänglich unter: <https://archive.org/details/nouveauecueilgn41mart>.

First, their countries seek no aggrandizement, territorial or other. Dieses Prinzip erschien durch die bislang erörterten Inhalte der Atlantik Charta höchst unglaublich, wenn es denn nicht als Korrektiv zu einer durch jene Inhalte zu befürchtende Entwicklung zu sehen und als Vorbote für die Grundsätze und Ziele der VN-Charta zu verstehen wäre, welche den beiden erklärenden Mächten als Ständigen Mitgliedern des SR der VN (in Artikel XXIV/1 VN-Charta¹⁰⁹) lediglich primäre Verantwortung für den Weltfrieden zugeschrieben.

Second, they desire to see no territorial changes that do not accord with the freely expressed wishes of the peoples concerned. Dieses Prinzip entspricht ganz den Grundsätzen des Gewaltverzichts in Bezug auf die internationalen Beziehungen sowie des Selbstbestimmungsrechts der Völker, wie es im unten eingehender zu behandelnden Artikel I/2 VN-Charta niedergelegt ist. ZB die Balfour-Erklärung bzw. das, was aus ihr in Palästina gemacht wurde, läuft dem eklatant zuwider. Aber auch die jüngsten Sezessionsbestrebungen Schottlands erscheinen von einem Votum auch der Engländer abzuhängen, wenn berücksichtigt wird, dass eine solche Sezession nicht nur auf die Schotten sondern auch auf Letztere zurückwirkte.

Third, they respect the right of all peoples to choose the form of government under which they will live; and they wish to see sovereign rights and self-government restored to those who have been forcibly deprived of them. Dito. Beachte hingegen, dass hier erneut die Rede von Völkern, nicht aber von Nationen ist! – Der zweite Teil betrefts die Wiederherstellung von Selbstregierung hätte konsequenterweise auch auf die Völker der Dritten Welt, dabei insbesondere Afrikas, Anwendung finden müssen.

Fourth, they will endeavor, with due respect for their existing obligations, to further the enjoyment by all States, great or small, victor or vanquished, of access, on equal terms, to the trade and to the raw materials of the world which are needed for their economic prosperity. Die hier vorgesehenen, fett hervorgehobenen Einschränkungen stehen teilweise im Widerspruch zu Grundsätzen der VN-Charta, wie insbesondere demjenigen des (wirtschaftlichen) Selbstbestimmungsrechts der Völker; außerdem widerspricht die erstere dem Artikel CIII VN-Charta¹¹⁰.

Fifth, they desire to bring about the fullest collaboration between all nations¹¹¹ in the economic field with the object of securing, for all, improved labor standards, economic advancement, and social security. Dieses Prinzip ist *de facto* mitnichten verwirklicht. Stattdessen herrschen Hegemonie und Suprematie des Nordwestens, welche zu Ausbeutung und Unterdrückung des Südens führen.

Sixth, after the final destruction of the Nazi tyranny, they hope to see established a peace which will afford to all nations the means of dwelling in safety within their own boundaries, and which afford assurance that all the men in all the lands may live out their lives in freedom from fear and want. In ihrer Resolution A/RES/49/58 vom 9. Dezember 1994¹¹² erwog die GA der VN, *that the provisions of parts of Article 53 and the provisions of Article 107 have become obsolete.* Damit brachte sie implizit zum Ausdruck, dass das vormalige verpönte Nazi-Regime als besiegt anzusehen sei. Dennoch ist die Internationale Gemeinschaft weit davon entfernt, die hier angesprochenen Ziele erreicht zu haben, was zu zeigen scheint, dass die Behauptung der (ursprünglichen) Vereinten Nationen, wonach Nazi-Deutschland und sein Anspruch auf politische Führung allein ursächlich für Krieg und Not sei, wahrscheinlich ebenso wenig zutraf, wie der Faschismus nur im Boden der Achsenmächte verwurzelt gewesen wäre.

¹⁰⁹ Siehe dazu unten!

¹¹⁰ Dieser lautet: In the event of a conflict between the obligations of the Members of the United Nations under the present Charter and their obligations under any other international agreement, their obligations under the present Charter shall prevail.

¹¹¹ Beachte zum Vergleich mit dem oben erörterten Dritten Prinzip, dass hier, anders als dort von Völkern, wieder die Rede von Nationen ist.

¹¹² Sie trägt den Titel: *Report of the Special Committee on the Charter of the United Nations and on the Strengthening of the Role of the Organization*, und ist zugänglich unter: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/49/58&Lang=E

Seventh, such a peace should enable all men to traverse the high seas and oceans without hindrance. Davon können die *Boat People*, die alltäglich ihr Glück, nach Europa vorzudringen, versuchen, nur träumen.

Eighth, they believe that all of the nations of the world, for realistic as well as spiritual reasons, must come to the abandonment of the use of force. Since no future peace can be maintained if land, sea, or air armaments continue to be employed by nations which threaten, or may threaten, aggression outside of their frontiers, they believe, pending the establishment of a wider and permanent System of general security, that the disarmament of such nations is essential. They will likewise aid and encourage all other practicable measures which will lighten for peaceloving peoples the crushing burden of armaments. Hehre Worte, die, wie hier zu zeigen sein wird, bis heute nicht umgesetzt worden sind.

Stellt man also den Dreimächtepakt und die Atlantik Charta einander gegenüber, erhellt deren wörtliche Ähnlichkeit in manchen Bereichen, die sich lediglich in den Politiken unterscheidet, welche ihnen in der Praxis beigeordnet worden sind. Ein Phänomen, das bis heute ersichtlich ist, wenn Inhalte völkerrechtlicher Verträge mit dem verglichen werden, was die (mehr oder weniger) demokratisch bestimmte Politik daraus macht.

Jedenfalls aber ist auch die mögliche Sicht nicht von der Hand zu weisen, wonach eine hehre Idee, namentlich mit dem von der Diplomatie geborenen Dreimächtepakt die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen vorwegzunehmen, mit einer Menschen verachtenden Politik eines als Kind schwer traumatisierten Wahnsinnigen¹¹³ zu übertünchen und damit zu diskreditieren, weil sie von den etablierten Hegemonialmächten als Gefährdung ihrer wirklich faschistoiden Ungerechtigkeitspolitik angesehen wurde.

Wenn es nämlich so wäre, dass schon der Dreimächtepakt diese neue Weltordnung im Sinne hatte, wie sie zugunsten von Ausgleich und souveräner Gleichheit der Völker bzw. Staaten notwendig war, dann wäre jede diplomatische Politik, die darauf abgezielt hätte, in eine Charta der Vereinten Nationen ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, vor der veröffentlichten Meinung nur mit prekärer Erklärungsnot zu vertreten und überdies gegenüber den mehr denn je gestärkten militärischen Interessen der genannten Mächte gar nicht durchzusetzen gewesen.

Also musste man sich einmal mehr einer verklausulierten Sprache bedienen, die Aussicht barg, dass die verabschiedeten Texte auch den politischen Ratifizierungsprozess passieren könnten.

Die dabei wesentlichen Formeln, mithilfe derer ein Fundament für eine solche neue Weltordnung geschaffen werden konnte sind *the principle of equal rights and self-determination of peoples*,¹¹⁴ *the principle of the sovereign equality of all its Members*,¹¹⁵ sowie das in Artikel 2 Absatz 4 UN-Charta genannte Prinzip, wonach *[a]ll Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state*.

Wie das Selbstbestimmungsrecht zu verstehen sei, wurde oben hinlänglich dargetan. Das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, ist nicht zu verwechseln mit einem somit abgeschafften Prinzip gleicher Souveränität! Denn es besagt vielmehr, dass oberste Maxime sei, dass alle Staaten (die Mitglied der UNO sind) gleich sind, was sich schon aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ergibt, welch letztere es sind, die den Staat gründen und bilden. Jene Souveränität, wie sie in den vorvergangenen Jahrhunderten von den europäischen Staaten zur Schau getragen wurde, und welche im Ergebnis bedeutete, dass die Staatsinteressen, welche es auch seien, mit bis zum Krieg reichender Gewalt durchgesetzt wer-

¹¹³ Siehe zur von nahezu bestialischer Gewalt durchtränkten Kindheit ADOLF HITLERS das auch sonst lesenswerte Werk von ALICE MILLER, *Am Anfang war Erziehung*, Suhrkamp (1980)! http://www.alice-miller.com/bucher_de.php?page=2

¹¹⁴ Artikel 1 Absatz 2 UN-Charta. <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml>

¹¹⁵ Artikel 2 Absatz 1 UN-Charta.

den konnten, wird hier verabschiedet und durch eine souveräne, eine oberste, eine alles andere überragende Gleichheit ersetzt, eine welche die besagte Souveränität geradezu ausschließt! Staatsinteressen sind nicht mehr souverän verfolgbar! Sie sind vielmehr einer souveränen Gleichheit mit allen anderen Staaten unterzuordnen und nur insoweit zu berücksichtigen bzw. überhaupt zu verfolgen, ja zu pflegen, als sie die von gleicher Art legitimen Interessen der anderen Staaten nicht beeinträchtigen.

Diese neue Konzeption des Verständnisses von Staat und Gemeinwesen indiziert, dass der Anspruch auf territoriale Souveränität gleichfalls fallen muss. Denn nur ihm ist zu danken, dass solche Hegemonialmacht überhaupt entstehen konnte: Nur in der weitgehenden völkischen Abschottung von außen auf einem Territorium, das man beherrscht und anderen verschließt, kann solche hegemoniale Macht entstehen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hingegen intendiert nicht nur das, was die (gar nicht Vollständigkeit reklamierende) Resolution 2625(XXV)¹¹⁶ der GA der VN an Ausführung dieses Prinzips hervorbrachte, sondern auch, mit friedlichen Mitteln und auf friedliche Weise überall dort auf diesem Planeten Sitz zu nehmen, wo die Verhältnisse dies zulassen, ohne die politische Unabhängigkeit des Staates eines dort etwa bereits ansässigen anderen Volkes zu beeinträchtigen, geschweige denn eben mit Gewalt vorzugehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zentral, was *politische Unabhängigkeit* meint, bzw. wann und wodurch diese beeinträchtigt würde.

Das jüdische Volk hat beweisen, dass eine Ethnie über lange Zeit überdauern kann, auch wenn es in der Diaspora lebt. Klimatische und andere Bedingungen, die auf diesem Planeten örtlich verschieden sind, bedingen einen legitimen Anspruch, dass territoriale Ausschließlichkeitspräsenz nicht in Stein gemeißelt ist. Daraus folgt, dass jedem Volk mit seinem Staat diese Wahl der Sitznahme offen stehen muss, denn sonst wäre er nicht souverän gleich, zumal er durch die genannten örtlichen Unterschiede beträchtlich benachteiligt sein könnte.

Politik meint, den Staat zu lenken, die Interessen der Menschen, welche seine Nation bilden, zu organisieren und zu verfolgen. Dass diese Interessen legitim sein und diejenigen anderer nicht beeinträchtigen dürfen, haben wir bereits festgestellt.

Ein Recht auf politische Unabhängigkeit kann daher immer nur mit solcher Interessenverfolgung, mit solcher Politik korrelieren, welche mit den Grundsätzen und Zielen der UN-Charta im Einklang steht. Und dazu zählt auch die genannte Wahlfreiheit. Mit anderen Worten: Jeder Staat muss den friedlichen Zugang zu dem Territorium, auf dem er besteht, für andere Völker selbst dann zulassen, wenn diese beabsichtigen, in der Folge selbst einen eigenen Staat zu bilden.

Dies ist praktisch nur möglich und umsetzbar, wenn der Boden, das Territorium (und das, worauf es bei ihm hauptsächlich ankommt: die Ressourcen) gemeinschaftlich geeignet werden, und zwar unabhängig davon, wo sie liegen und welches Volk auf dem Teil der Erdoberfläche, unter welcher sie liegen, gerade einen Staat betreibt.

Der Text der bereits oben zitierten A/RES/626(VII), *Right to exploit freely natural wealth and resources*, aus 1952¹¹⁷ lautet insgesamt:

*The General Assembly,
Bearing in mind the need for encouraging the underdeveloped countries in the proper use
and exploitation of their natural wealth and resources,*

¹¹⁶ A/RES/2625(XXV); [http://www.undocs.org/A/RES/2625\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2625(XXV))

¹¹⁷ [http://www.undocs.org/A/RES/626\(VII\).](http://www.undocs.org/A/RES/626(VII).)

Considering that the economic development of the under-developed countries is one of the fundamental requisites for the strengthening of universal peace,

Remembering that the right of peoples freely to use and exploit their natural wealth and resources is inherent in their sovereignty and is in accordance with the Purposes and Principles of the Charter of the United Nations,

*1. Recommends all Member States, in the exercise of their right freely to use and exploit **their** natural wealth and resources **wherever deemed desirable** by them for their own progress and economic development, to have due regard, consistently with their sovereignty, to **the need for maintaining the flow of capital** in conditions of security, mutual confidence and economic co-operation among nations;*

2. Further recommends all Member States to refrain from acts, direct or indirect, designed to impede the exercise of the sovereignty of any State over its natural resources.

Wenn operative Punkt 1. dieser Resolution in ein und demselben Atemzug von dem Recht *freely to use and exploit **their** natural wealth and resources* und davon spricht, dies **wherever deemed desirable** zu tun, solange dabei **the need for maintaining the flow of capital** beachtet werde, dann erhellt daraus klar und deutlich, dass bereits hier diese neue Weltordnung ihren Niederschlag fand. Dass hier – entgegen den obigen Ausführungen des Rechtsmittelführers – immer noch die Rede von einer Souveränität ist, schadet dann nicht, wenn diese als im Sinne der neuen Weltordnung konditioniert angesehen wird, was hier offenkundig der Fall ist. Punkt 2. der Resolution stellt außerdem klar, dass die Gewinnung von Ressourcen in einem anderen Staat dessen eigene Gewinnung nicht behindern darf.

In Erinnerung gerufen sei außerdem, dass die oben zitierte A/RES/2749(XXV)¹¹⁸, *Declaration of Principles Governing the Sea-Bed and the Ocean Floor, and the Subsoil Thereof, beyond the Limits of National Jurisdiction*, anders als alle anderen ihr vorangehenden oder ihr nachfolgenden Resolutionen¹¹⁹, welche sich mit dem Gegenstand des Meeresbodens befassen, den Zusatz *underlying the High Seas* **nicht** aufweist; desgleichen das Adjektiv *present* im Zusammenhang mit der *national jurisdiction*. Daraus kann gefolgt werden, dass die GA der VN mit der in dieser Resolution enthaltenen Erklärung Völkernaturrecht feststellen wollte, das gegebenenfalls derzeit gegenläufige Praktiken in absehbarer Zeit verdrängen soll.

Zur Klarstellung sei hier abermals kurz auf Artikel 11 Absatz 1 UN-Charta eingegangen; dieser lautet:

*The General Assembly may **consider** the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and*

¹¹⁸ [http://www.undocs.org/A/RES/2749\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2749(XXV))

¹¹⁹ **A/RES/2340(XXII)**, *Examination of the question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind* [[http://www.undocs.org/A/RES/2340\(XXII\)](http://www.undocs.org/A/RES/2340(XXII))]; **A/RES/2467(XXIII)**, *Examination of the question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind* [[http://www.undocs.org/A/RES/2467\(XXIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/2467(XXIII))]; **A/RES/2574(XXIV)**, *Question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind* [[http://www.undocs.org/A/RES/2574\(XXIV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2574(XXIV))]; **A/RES/2750(XXV)**, *Reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction and use of their resources in the interests of mankind, and convening of a conference on the law of the sea* [[http://www.undocs.org/A/RES/2750\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2750(XXV))]; ebenso wie zuletzt **A/RES/2881(XXVI)** [[http://www.undocs.org/A/RES/2881\(XXVI\)](http://www.undocs.org/A/RES/2881(XXVI))]; **A/RES/3029(XXVII)** [[http://www.undocs.org/A/RES/3029\(XXVII\)](http://www.undocs.org/A/RES/3029(XXVII))] und **A/RES/3067(XXVIII)** [[http://www.undocs.org/A/RES/3067\(XXVIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/3067(XXVIII))].

the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both.

Die Grundsätze, nach denen die Ressourcen dieses Planeten, namentlich zugunsten aller Völker, genutzt werden sollen, stellen zweifelsfrei solche dar, welche die Zusammenarbeit in der Wahrung internationalen Friedens und solcher Sicherheit betreffen. Die GA ist daher kompetent, sie zu erwägen und darüber an die Mitgliedstaaten Empfehlungen abzugeben. Was ich aber erwäge, das muss zuerst seiner Natur, seinem Inhalt und seinem Charakter nach feststehen: vorher kann ich es nicht erwägen. Daraus folgt, dass die GA nach Artikel 11 die Kompetenz hat, solche Grundsätze festzustellen, und zwar allgemein verbindlich. Unverbindlich, da bloß empfehlenden Charakter, haben allein die daraus resultierenden Empfehlungen, welche die GA der Internationalen Gemeinschaft unterbreitet, und welche etwa Vorschläge beinhalten, diese bestehenden Grundsätze zu kodifizieren oder zu modifizieren.

Mit der Erklärung A/RES/2749(XXV) hat die GA aber anderes getan! Sie hat geltendes Völkernaturrecht festgestellt, welches sich aus der Vernunft, aus der Notwendigkeit des Schutzes des Klimas und des Lebensraums des Menschen, sowie – wie gezeigt – aus den Grundsätzen und Zielen der UN-Charta ergibt.

Mit diesem Vorwissen ist die Grundlage für eine richtige Auslegung der diesbezüglich zentralen Bestimmungen der UNCLOS geschaffen. Zu ergänzen wäre höchstens noch, dass die zuvor erörterten Prinzipien und Ziele der UN-Charta zwingendes Recht (*ius cogens*) darstellen, sodass ein Abweichen von ihnen in zwischenstaatlichen Verträgen gar nicht möglich bzw. wirksam sein kann.

Wenn also die UNCLOS in ihrer Präambel von der Souveränität der Staaten spricht, dann ist damit eine um die nationale Jurisdiktion über die Ressourcen im national besetzten Territorium entkleidete gemeint.

Der fünfte Erwägungsgrund dieser Präambel bezeugt dies sehr deutlich, wenn er lautet:

Bearing in mind that the achievement of these goals will contribute to the realization of a just and equitable international economic order which takes into account the interests and needs of mankind as a whole and, in particular, the special interests and needs of developing countries, whether coastal or land-locked, [...].

Eine gerechte und faire internationale Wirtschaftsordnung, welche den Interessen und Bedürfnissen der Menschheit als Ganzes Rechnung trägt, ist mit einer Vergemeinschaftung der Ressourcen, die unter Wasser liegen, allein nicht bewerkstelligt! Vielmehr gehört dazu desgleichen eine Ordnung, welche die Ressourcen unter trockenem Land betrifft. Darum bezieht sich die Präambel der UNCLOS unmittelbar darauf auf die Erklärung in A/RES/2749(XXV).

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS definiert wie folgt: *"Area" means the seabed and ocean floor and subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction; [...].* Beachtet sei hier, dass sein Zusatz *underlying the High Seas* fehlt. Dass die nationale Jurisdiktion das Territorium und die in seinem Untergrund befindlichen Ressourcen, soweit es um deren Erforschung, Gewinnung und Nutzung geht, nicht mehr umfassen kann, wurde bereits gesagt.

Dem entsprechend regelt die UNCLOS in ihrem Teil XI. hinsichtlich dieses Area, im Besonderen in Artikel 136, was folgt:

The Area and its resources are the common heritage of mankind.

Für einander ausschließende Ansprüche auf Souveränität über das Area ist hier kein Raum! Mit diesem Postulat in Einklang zu bringen ist die territoriale Unverehrtheit von Staaten, welche Artikel 2 Absatz 1 UN-Charta erwähnt, ohne sie zu definieren. Dies wird am ehesten dadurch geschehen, dass man jeden Staat idealtypisch als Teil der Weltorganisation begreift, welcher zur Erlangung der Ziele der Menschheit als Ganzes sowie zur Wahrung der Ethnizität seiner Nation dient, welche somit deren Interessen dem

Interesse der Menschheit als Ganzes unterzuordnen hat. Daraus folgt nämlich, dass ein Anspruch auf Lebensraum mit dem Ganzen geteilt wird, zumal dieser gemeinsames Erbe ist. Eine Abwehr von Einflüssen anderer Staaten und Völker, die in diesen Lebensraum hereinwirken, ist daher nur mehr zulässig, wo diese Einflussnahme sich der Gewalt bedient, oder die politische Unabhängigkeit, welche oben bereits besprochen wurde, des betreffenden Staates bedroht.

Artikel 137 UNCLOS regelt den schließlich den *Legal status of the Area and its resources*, wie folgt:

1. *No State shall claim or exercise **sovereignty or sovereign rights** over any part of the Area or its resources, nor shall any State or natural or juridical person appropriate any part thereof. No such claim or exercise of sovereignty or sovereign rights nor such appropriation shall be recognized.*
2. *All rights in the resources of the Area are vested in mankind as a whole, on whose behalf the Authority shall act. These resources are not subject to alienation. The minerals recovered from the Area, however, may only be alienated in accordance with this Part and the rules, regulations and procedures of the Authority.*
3. *No State or natural or juridical person shall claim, acquire or exercise rights with respect to the minerals recovered from the Area except in accordance with this Part. Otherwise, no such claim, acquisition or exercise of such rights shall be recognized.*

Wenn zitierter Absatz 1 beides, nämlich Souveränität und souveräne Rechte, ausschließt, bestätigt er zum einen, dass beides nicht dasselbe ist, was unten noch näherer Betrachtung zugeführt werden soll, wenn die Rede von den Bestimmungen der UNCLOS über den Kontinentalsockel sein wird. Zum anderen aber betont er damit, dass die territoriale Unversehrtheit ein souveränes Recht nicht ist, geschweige denn ein Recht der Souveränität. Denn sie ist, wie gezeigt, dem Allgemeininteresse der Menschheit als Ganzes untergeordnet. Dass *leg cit* in der Folge selbst das Privateigentum am Area mehr als bloß infrage stellt, hat Seine Heiligkeit Franziskus implizit bereits bemerkt¹²⁰.

Absatz 2 stellt ferner ausdrücklich fest, dass alle Rechte an den Ressourcen des Area der Menschheit als Ganzem zukommen, wobei in deren Namen die Behörde (*Authority*)¹²¹ handeln soll.

Wenn nun nach diesem drastischen Einschnitt bzw. Schlussstrich unter den hegemonialen, neo-kolonialen Raubbau des Westens Artikel 77 Absätze 1 und 2 UNCLOS, was folgt, vorsehen:

1. *The coastal State exercises over **the continental shelf** sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources.*
2. *The rights referred to in paragraph 1 are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities without the express consent of the coastal State.*

und Artikel 76 Absatz 1 diesen Kontinentalsockel wie folgt definiert:

The continental shelf of a coastal State comprises the seabed and subsoil of the submarine areas that extend beyond its territorial sea throughout the natural prolongation of its land territory to the outer edge of the continental margin, or to a distance of 200 nautical miles from

¹²⁰ De.radiovatikana.va. vom 13. Januar 2015: *Interview mit Papst Franziskus: „Es gibt kein unbedingtes Recht auf Eigentum“*; http://de.radiovatikana.va/news/2015/01/13/papstinterview_es_gibt_kein_unbedingtes_recht_auf_eigen-tum/1117784.

¹²¹ Siehe Teil XI. Abteilung 4 UNCLOS!

the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured where the outer edge of the continental margin does not extend up to that distance.

dann kann diese scheinbare Aufweichung des rigorosen Prinzips der Vergemeinschaftung nur den Zweck haben, einen Anreiz dafür zu begründen, die Entwicklung von Technologie auf dem Gebiet des maritimen Überlebens der Menschheit voranzutreiben, denn völlig ungewiss ist, ob sie es schaffen wird, den Klimawandel und somit den Anstieg des Meeresspiegels aufzuhalten, sodass nicht schaden kann, wenn die Menschheit durch solche Technologie vor einem Szenario, wie es uns KEVIN COSTNER in seinem Werk *Waterworld*¹²² veranschaulicht hat, gerüstet ist.

Denn nur hier, auf bzw. unter dem Kontinentalsockel haben die Küstenstaaten ein von der Behörde unabängiges souveränes Recht, zu erforschen und abzubauen.

Allein auch diese Rechte sind kollektiviert, und zwar einsteils (1), was deren (der Rechte) Souveränität angeht, unter allen Küstenstaaten: Denn sie sind es, die gemeinschaftlich darüber zu befinden haben, ob irgendwo, irgendeinem Küstenstaat vorgelagert, am Kontinentalsockel geforscht oder abgebaut werden soll; und andernteils (2), was die Umsetzung einer bejahenden solchen Entscheidung angeht, unter allen Mitgliedern der Staatengemeinschaft: Denn sobald ein Küstenstaat mit solcher Tätigkeit begonnen hat, bedürfen alle anderen Staaten seiner Zustimmung, dasselbe zu tun, nicht mehr.

(1) ergibt sich einer Gegenüberstellung der Passage *continental shelf of a coastal State* in Artikel 76 Absatz 1 und der Passage *over the continental shelf* in Artikel 77 Absatz 1 UNCLOS. Denn während die erste auf den Kontinentalsockel eines bestimmten Küstenstaates abstellt, fehlt in der zweiten etwa ein *its*, durch welches dasselbe geschähe.

(2) folgt aus einem Umkehrschluss aus Artikel 77 Absatz 2 UNCLOS. Die Souveränität der Rechte der Küstenstaaten ist daher darauf beschränkt, eine Entscheidung zu fällen, ob überhaupt abgebaut werden soll. Ist diese zugunsten des Abbaus gefallen, dürfen alle.

Diese Konzeption rechtfertigt sich aus der exponierten Lage, in der sich die Küstenstaaten gegenüber den Gefahren des Klimawandels in besonderem Ausmaß wiederfinden. Denn sie sind es in ganz besonderem Maße, die gewissenhaft und streng überlegen werden, ob abgebaut werden soll; wobei ihnen bei der Entscheidung damit geholfen werden soll, dass über ihnen das Damoklesschwert der sodann vorliegenden Berechtigung aller schweben soll.

Es gäbe selbstverständlich noch eine Menge weiterer kommentierender Anmerkungen zu den hier behandelten Teilen der UNCLOS zu nennen, doch ist in dieser Rechtsmittelschrift dafür kein Raum.

Der Rechtsmittelführer hält abschließend dafür, hinlänglich aufgezeigt zu haben, dass die rigorose und scharfe Verurteilung des Vorgehens der Krim-Russen bzw. der dabei Hilfe leistenden Russischen Föderation nicht im Einklang mit geltendem Völkerrecht stand, weil Kiew auch ohne die Krim politisch unabhängig sein kann, einen souveränen Anspruch auf das Gebiet, auf dem numerisch mehrheitlich Russen leben, nicht hat und die geübte bzw. angedrohte Gewalt lediglich im nationalen Verhältnis gegeben war.

3. Anträge.

- 3.1 Der Gerichtshof wolle diejenigen Bestimmungen der Satzung (Protokoll Nr. 3), der Verfahrensordnung des Gerichts sowie der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, welche gegebenenfalls vorsehen, dass eine Partei im Sinne des Artikels 263 Absatz 4 AEUV sich vor dem Gericht bzw. vor dem Gerichtshof eines Anwalts zu bedienen hat, insoweit für unanwendbar erklären, als eine solche Partei ihre Sache selbst vorzutragen wünscht und dafür über ausreichende Mittel der eigenen Befähigung verfügt.

¹²² USA (1995); <http://www.moviepilot.de/movies/waterworld-2>

- 3.2 Der Gerichtshof wolle die in Punkt 1.1.1 dieser Rechtsmittelschrift spezifizierte, angefochtene Entscheidung, wonach die Klage vom 17. Juni 2014 (T-490/14) abgewiesen werde und der Kläger seine Kosten selbst zu tragen habe, aufheben und der Klage bzw. den in deren Punkt 3.3 gestellten Anträgen stattgeben, sowie ferner den dort in Punkt 3.2 unterbreiteten Anregungen folgen.
- 3.3 Der Gerichtshof wolle hinsichtlich der Kosten (namentlich derjenigen der beklagten Partei sowie derjenigen des Klägers bzw. Rechtsmittelführers) entscheiden, dass diese, soweit sie den Kläger bzw. den Rechtsmittelführer betreffen, mit einem Betrag bestimmt werden, dessen Bekanntgabe sich dieser vorbehält; und dass diese, ebenso wie ihre eigenen, von der beklagten Partei alleine getragen werden.

Mag. Arthur H. Lambauer